

Kirchenrecht in der Spur des Konzils

Hermeneutische Grundlinien der Kirchenrechtswissenschaft

VON THOMAS MECKEL

Das II. Vatikanische Konzil wird nahezu jedes Jahr mit einem Jubiläum begangen, was entsprechende Publikationen zeitigt.¹ Dies unterstreicht nicht nur die Bedeutung dieses Konzils, sondern zeigt auch, dass die Rezeption des II. Vatikanischen Konzils weder vonseiten des Lehramts noch der Theologie und darin eingeschlossen vonseiten der Kirchenrechtswissenschaft abgeschlossen ist. Vor diesem Hintergrund widmet sich dieser Beitrag hermeneutischen Grundlinien der Kirchenrechtswissenschaft und damit insbesondere der Frage des Verhältnisses von II. Vatikanischem Konzil und dem Kirchenrecht.²

1. Die Ankündigung des II. Vatikanischen Konzils und das *aggiornamento* des CIC/1917

Am 25. Januar 1959 kündigt Papst Johannes XXIII. in einer Ansprache nicht nur das Vorhaben eines Ökumenischen Konzils und einer römischen Synode, sondern auch die notwendige Revision des CIC/1917 an:³

Ehrwürdige Brüder und geliebte Söhne! Gewiss ein wenig zitternd vor Bewegung, aber zugleich mit demütiger Entschlossenheit im festen Vorsatz sprechen Wir euch den Namen und das Vorhaben einer doppelten feierlichen Veranstaltung aus: einer Diözesansynode der Stadt Rom und eines Ökumenischen Konzils für die Gesamtkirche. Für euch, ehrwürdige Brüder und geliebte Söhne, bedarf es keiner ausführlichen Erläuterungen über die geschichtliche und rechtliche Bedeutung dieser beiden Vorschläge. Sie werden glücklicherweise zum erwünschten und erwarteten *aggiornamento* des kirchlichen Gesetzbuches führen, die beiden Proben praktischer Anwendung der Vorschriften kirchlicher Disziplin, die der Geist des Herrn Uns auf dem Weg eingeben wird, begleiten und krönen soll.⁴

Es handelt sich um die für den Druck bearbeitete Antrittsvorlesung des Verfassers bei der Übernahme des Lehrstuhls für Kirchenrecht, Religionsrecht und kirchliche Rechtsgeschichte an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen.

¹ Vgl. nur beispielsweise J.-H. Tück (Hg.), Erinnerung an die Zukunft. Das Zweite Vatikanische Konzil, Freiburg i. Br. [u. a.] 2012; D. Ansoerge (Hg.), Das Zweite Vatikanische Konzil. Impulse und Perspektiven, Münster 2013.

² Vgl. insbesondere Th. Meckel, Konzil und Codex. Zur Hermeneutik des Kirchenrechts am Beispiel der *christifideles laici*, Paderborn 2017, 33–90.

³ Vgl. Johannes XXIII., Sollemnis Allocutio ad Patres Cardinales in Urbe praesentes die XXV ianuarii anno MCMLIX, in: AAS 51 (1959) 65–69. Vgl. dazu auch G. Alberigo, The Announcement of the Council from the Security of the Fortress to the Lure of the Quest, in: Ders. (Hg.), History of Vatican II; Vol. 1: Announcing and Preparing Vatican Council II. Toward a new Era in Catholicism, Leuven 1995, 1, 3, 5.

⁴ Johannes XXIII., Sollemnis Allocutio 1959, 68f.; dt. Übersetzung: HK 13 (1958/1959), 387–388.

Der Begriff des *aggiornamento* wird von Papst Johannes XXIII. ausdrücklich auf die angekündigte Revision des CIC/1917 bezogen, sodass der Wortlaut den Begriff sogar nur im Zusammenhang mit der Revision des CIC/1917 gebraucht,⁵ wenngleich er nach dem II. Vatikanischen Konzil nicht nur in diesem Bezug zum Kirchenrecht verwendet wurde.⁶ Die Ausführungen von Johannes XXIII. zeigen, dass der Papst von der Reformbedürftigkeit des CIC/1917 überzeugt war, und so sollte das II. Vatikanische Konzil einen neuen CIC hervorbringen und vor diesem Hintergrund das Konzil gleichsam „krönen“.⁷ Ausdrücklich spricht Papst Johannes XXIII. von einer historisch, aber auch juristisch bedeutsamen Dimension des von ihm angekündigten Konzils, und so schreibt der Papst diesem Konzil bereits bei der Ankündigung eine entsprechende Relevanz für das Kirchenrecht zu.⁸

2. Formen des Antijuridismus und die Notwendigkeit einer Rechtskultur

Am Vorabend des II. Vatikanischen Konzils und bis in die heutige Zeit gab und gibt es Formen des Antijuridismus, und so sind diese keine singulären Erscheinungen vor dem Konzil oder während der Konzilszeit selbst. Auch heute muss gerade das Kirchenrecht in vielen Debatten als Sündenbock oder als Hemmschuh erhalten, sodass es geändert oder gar beseitigt werden soll.⁹ Um die antijuridische Stimmung kurz nach dem Konzil zu belegen, erscheint die Stimme des evangelischen Kirchenrechtlers Hans Dombois vernehmenswert, der auf die Gleichgültigkeit und die drohende Unfruchtbarkeit des seit 1917 in Geltung stehenden Gesetzbuchs in der Zeit nach dem Konzil sehr deutlich hinweist:

So unbestritten die Gültigkeit des kanonischen Rechts für den katholischen Kleriker ist, so gewiß hat die Kanonistik Ohr und Herz der katholischen Theologen offenbar seit langem verloren. Mit wem immer ich spreche, mit Universitätsprofessoren,

⁵ Vgl. ebd.: „Venerabili Fratelli e Diletti Figli Nostri! Pronunciamo innanzi a voi, certo tremando un poco di commozione, ma insieme con umile risolutezza di proposito, il nome e la proposta della duplice celebrazione: di un Sinodo Diocesano per l’Urbe, e di un Concilio Ecumenico per la Chiesa universale. Per voi, Venerabili Fratelli e Diletti Figli Nostri, non occorrono illustrazioni copiose circa la significazione storica e giuridica di queste due proposte. Esse condurranno felicemente all’auspicato e atteso aggiornamento del Codice di Diritto Canonico, che dovrebbe accompagnare e coronare questi due saggi di pratica applicazione dei provvedimenti di ecclesiastica disciplina, che lo Spirito del Signore ci verrà suggerendo lungo la via. La prossima promulgazione del Codice di Diritto Orientale ci dà il preannuncio di questi avvenimenti.“

⁶ Vgl. zum Begriff des „aggiornamento“ G. Alberigo, Art. Aggiornamento, in: LThK³ 1 (1993) 231.

⁷ Johannes XXIII., Sollemnis Allocutio 1959, 68f.

⁸ Vgl. ebd. sowie H. Hallermann, Das letzte Buch des Konzils. Oder: Wie das Kirchenrecht zur Verlebendigung des Konzils beitragen kann, in: E. Garhammer (Hg.), Theologie, wohin? Blicke von außen und von innen, Würzburg 2011, 205–208.

⁹ Vgl. hier die erhellenden und mit diesem Vorurteil aufräumenden Ausführungen zu den wiederverheirateten Geschiedenen von K. Lüdicke, Wieso eigentlich Barmherzigkeit? Die wiederverheirateten Geschiedenen und der Sakramentenempfang: HerKorr 66 (2012) 335–340.

Pfarrern oder Ordensleuten: Überall finde ich mit einer auch für den Vertreter der evangelischen Kirchenrechtslehre erschreckenden Deutlichkeit und Einhelligkeit das Bekenntnis der Fremdheit, der Distanz, der Ablehnung des kanonischen Rechts. Sie alle ertragen es als eine Notwendigkeit, nicht zuletzt um der Einheit und Disziplin der Kirche willen, ohne daß ihr geistliches Leben und ihre theologische Besinnung dazu in einem echten Verhältnis steht.¹⁰

Hans Dombois diagnostiziert demnach unterschiedliche Formen des Antijuridismus in der Form mangelnder Identifikation mit dem Kirchenrecht und der entsprechenden Distanziertheit oder in Form der Ablehnung des Kirchenrechts. Die mangelnde Beachtung und die mangelnde Wertschätzung des alten Gesetzbuchs von 1917 war mitunter neben inhaltlichen Änderungswünschen auch der Grund für eine Revision des kanonischen Rechts,¹¹ die sich auch in den Diskussionen während des II. Vatikanischen Konzils zeigte.

Die Konzilsväter nahmen in der Konzilsaula nicht selten Bezug auf das Kirchenrecht. Sie lehnten das von der Kurie erarbeitete ekklesiologische Schema von 1962 ab.¹² Dieses Schema zitiert auch den CIC/1917, insbesondere die Canones, die die Ankerpunkte der *Societas-Perfecta*-Ekklesiologie darstellten und den Kirchenbegriff restlos auf die Hierarchie reduzierten. Das von der Kurie erarbeitete Schema von 1962 erfuhr die harte Kritik vieler Konzilsväter. Nicht nur die fehlende Kohärenz und Stringenz wurde bemängelt, sondern vor allem das inhaltliche Konzept, das als nicht wegweisend genug angesehen wurde, insbesondere die Reduzierung der Kirche auf ihre Hierarchie und die damit einhergehende Klerikalisierung und Juridifizierung der Kirche. Gegenüber dem Charakter der Kirche als Institution wurde der Charakter der Kirche als Mysterium und Gemeinschaft hervorgehoben.¹³ Der Kölner Kardinal Frings forderte die eschatologische und heilsgeschichtliche Dimension der pilgernden Kirche ein.¹⁴ Er lobte aber beispielsweise das Schema der Kirchenkonstitution von 1963, gerade weil es den apologetischen und juristischen Stil mied.¹⁵ Hier zeigt sich, dass nicht

¹⁰ H. Dombois, Kirchenrechtliche Betrachtungen nach dem Konzil, in: J. Ch. Hampe (Hg.), Die Autorität der Freiheit. Gegenwart des Konzils und Zukunft der Kirche im ökumenischen Disput; Band 2, München 1967, 529.

¹¹ Vgl. R. Castillo Lara, Ansprache des Pro-Präsidenten der Pontificia Commissio Codici Iuris Canonici recognoscendo vom 3. Februar 1983 bei der Präsentation des neuen Codex Iuris Canonici, in: AKathKR 152 (1983) 156–165, hier 157. Vgl. zu den zahlreichen Revisionswünschen am Vorabend des Konzils von F. McManus, The Second Vatican Council and the Canon Law, in: Jurist 22 (1962) 257–286.

¹² Schema constitutionis dogmaticae De Ecclesia, in: F. G. Hellín (Hg.), Concilii Vaticani I Synopsis in ordinem redigens schemata cum relationibus necnon patrum orationes atque animadversiones, Constitutio dogmatica de Ecclesia Lumen Gentium, Città del Vaticano 1995, 639. Weitere Referenzen auf den CIC/1917 ebd. 629, 630, 632, 648, 654.

¹³ Vgl. H. Volk in der Congregatio Generalis XXXVI am 7. Dezember 1962, in: ASCOV I/4 (1971) 387: „Attendi insuper debet Ecclesiam non solummodo esse Ecclesiam hierarchicam seu institutionale medium salutis, sed etiam fructum salutis, scilicet communitatem redemptorum in gratia Christi.“

¹⁴ Vgl. J. Frings in der Congregatio Generalis XXXIII vom 4. Dezember 1962, in: ASCOV I/4 (1971) 218–220.

¹⁵ J. Frings in der Congregatio Generalis XXXVII vom 30. September 1963, in: ASCOV II/1

das Kirchenrecht an sich, sondern die Verrechtlichung der Ekklesiologie entscheidender Kritikpunkt der Konzilsväter war. Der ehemalige Bischof von Brügge, Emil Josef de Smedt, kritisierte das Schema von 1962 als von Triumphalismus, Klerikalismus und Juridismus geprägt.¹⁶ Er wandte sich gegen das im Schema von 1962 nach wie vor vorherrschende pyramidale Kirchenbild der *Societas Perfecta* und forderte eine Ekklesiologie, die ihren Ausgangspunkt bei der alle Gläubigen verbindenden Taufe nimmt und aus dieser Perspektive, die Kirche aus der Taufe zu heben, die Hierarchie als Dienst im und am Volk Gottes versteht,¹⁷ wie es im Laufe der Redaktionsgeschichte von *Lumen gentium* auch durch die Einfügung des Kapitels über das dem gesamten Volk Gottes Gemeinsame erfolgt ist.¹⁸ Ähnlich wies Kardinal Ritter darauf hin, dass die Taufe zentraler und erster Baustein der Ekklesiologie ist, alle Gläubigen an den drei „munera“ Christi Anteil haben, und die Träger der *potestas* innerhalb des Volkes Gottes einen unverzichtbaren Dienst versehen.

Das II. Vatikanische Konzil war nicht zuletzt aufgrund der herrschenden *Societas-Perfecta*-Ekklesiologie von einer antijuridischen Atmosphäre geprägt, die einem allzu verrechtlichten und triumphalistischen Kirchenbild kritisch gegenüberstand. Recht und Ekklesiologie wurden häufig miteinander identifiziert, sodass insbesondere die Reduzierung der Ekklesiologie allein auf ihre Hierarchie ein Kritikpunkt war.¹⁹ Diese antijuridische Atmosphäre bedeutete aber nicht, dass das Konzil selbst das Kirchenrecht durchweg abgelehnt hätte, sondern dass es sich vornehmlich gegen eine Verrechtlichung der Ekklesiologie gewandt hat.²⁰ Paul VI. diagnostiziert im Jahr 1968 „eine gewisse Haltung des Skeptizismus [...], der Gleichgültigkeit, der Ablehnung und Verachtung der kanonischen Gesetzgebung gegenüber“²¹. Dies entspricht der Aussage von Hans Dombois. Rechtskirche und Liebeskirche wurden gerne gegeneinander ausgespielt und kontradiktorisch gegenübergestellt.²² Paul VI. hält demgegenüber fest, dass Recht und Liebe

(1971) 343: „Schema in genere placet [...] quia evitat stylum mere apologeticum vel iuridicum [...]“.

¹⁶ Vgl. A. De Smedt in der *Congregatio Generalis XXXI* vom 1. Dezember 1962, in: ASCOV I/4 (1971) 142–144.

¹⁷ Vgl. ebd. 143 f.

¹⁸ Vgl. nur W. Aymans, Die Kirche im Codex. Ekklesiologische Aspekte des neuen Gesetzbuches der lateinischen Kirche, in: *Ders.*, Kirchenrechtliche Beiträge zur Ekklesiologie, Berlin 1995, 41–64, hier 56.

¹⁹ Vgl. G. May, Das Glaubensgesetz, in: A. Scheuermann/G. May (Hgg.), *Ius sacrum* (FS K. Mörsdorf), München 1969, 349, sowie M. Graulich, Unterwegs zu einer Theologie des Kirchenrechts. Die Grundlegung des Rechts bei Gottlieb Söhngen (1892–1971) und die Konzepte der neueren Kirchenrechtswissenschaft, Paderborn [u. a.] 2006, 327–334.

²⁰ L. Müller, Das Zweite Vatikanische Konzil und das Kirchenrecht in: *Tüek* (Hg.), *Erinnerung an die Zukunft*, 317–332, hier 322 f.

²¹ Paul VI., Rede vom 25. Mai 1968 an den internationalen Kongreß der Kirchenrechtswissenschaften, in: *AKathKR* 137 (1968) 534–539, hier 538.

²² Vgl. Paul VI., *Allocutio. Christifidelibus coram admissis habita*, in: *AAS* 58 (1966) 799–802, hier 800 f.

einander nicht widersprechen, sondern dass das Fehlen von Recht in einer Gemeinschaft zur Herrschaft der Willkür führt und damit im Widerspruch zur Liebeskirche steht.²³ Dies greift Johannes Paul II. wieder auf, wenn er feststellt, dass „das Recht [...] nicht im Gegensatz zur Liebe“²⁴ steht. Paul VI. ist überzeugt, dass die Forderung der Abschaffung des Kirchenrechts ekklesiologisch verfehlt ist und vielmehr das bisher geltende Recht nicht abgeschafft, sondern reformiert werden muss, wenn es der Zeit nicht mehr entspricht oder sich als nicht effektiv erwiesen hat.²⁵ Paul VI. spricht wörtlich von zum Teil anachronistischen bisherigen Gesetzen.²⁶

In den Dokumenten des II. Vatikanischen Konzils wurden direkte Aufträge zur Revision des kanonischen Rechts erteilt. So sollten beispielsweise gemäß Art. 1 des Dekrets über das Apostolat der Laien, *Apostolicam Actuositatem*, die Lehren über das Apostolat der Laien als „Richtlinie gelten bei der Überarbeitung des kanonischen Rechts“. Ferner gibt Art. 44 des Dekrets über den Hirtendienst der Bischöfe einen klaren Gesetzgebungsauftrag für die Zeit nach dem Konzil, „dass bei der Überarbeitung des Codex Iuris Canonici nach Maßgabe der Grundsätze, die in diesem Dekret aufgestellt werden, geeignete Gesetze festgelegt werden“. Dies ist mit dem Erlass des Motuproprio *Ecclesiae Sanctae* bereits sehr rasch nach dem Ende des Konzils erfolgt.²⁷ Das Konzil selbst fordert demnach Reformen des Kirchenrechts, um das Leben der Kirche zu erneuern.²⁸

Ilona Riedel-Spangenberg ist zuzustimmen, dass die aktive offenkundige Ablehnung der kirchlichen Rechtsordnung nur eine Variante des Antijuridismus ist. Für die Praxis der Kirche gravierender ist vielmehr die schweigende Ablehnung des Kirchenrechts beziehungsweise die leise Ignoranz gegenüber dem Kirchenrecht durch Nichtanwendung kirchlichen Rechts etwa aus vermeintlich pastoralen Gründen. Dies verkennt nicht nur den Charakter des Kirchenrechts als hilfreiches pastorales Instrument, sondern verdeckt nicht

²³ Vgl. *Paul VI.*, Allocutio. Ad Praelatos Auditores et Officiales Tribunalis Sacrae Romanae Rotae, a Beatissimo Patre novo litibus iudicandis ineunte anno coram admissos, in: AAS 64 (1972) 202–205, hier 203. Vgl. auch *A. Casaroli*, Ansprache vom 3. Februar 1983 bei der Präsentation des neuen Codex Iuris Canonici, in: AKathKR 152 (1983) 165–170, hier 168f.

²⁴ *Johannes Paul II.*, Ansprache vom 13. Oktober 1980 im Vatikan für die Teilnehmer des IV. Internationalen Kongresses für kanonisches Recht in Fribourg, in: AKathKR 149 (1980) 488–493, hier 490.

²⁵ Vgl. *Paul VI.*, Allocutio 1966, 800f.

²⁶ Vgl. ebd. 801: „Per correggere i possibili inconvenienti del così detto „giuridismo“, il primo rimedio sarà non tanto nell’abolire la legge ecclesiastica, quanto nel sostituire a prescrizioni canoniche imperfette o anacronistiche altre prescrizioni canoniche meglio formulate.“

²⁷ *Paul VI.*, Litterae apostolicae Motu Proprio datae. Normae ad quaedam exsequenda SS. Concilii Vaticani II Decreta statuuntur Paulus PP. VI. „Ecclesiae Sanctae“, in: AAS 58 (1966) 757–787; dt. Übersetzung: *Ders.*, Apostolisches Schreiben Motuproprio. Normen zur Ausführung einiger Dekrete des Zweiten Vatikanischen Konzils, Trier 1967.

²⁸ Vgl. *Johannes Paul II.*, Apostolische Konstitution Sacrae Disciplinae Leges, in: AAS 75 (1983) Pars II, VII–XIV; dt. Übersetzung: Codex Iuris Canonici, lateinisch-deutsche Ausgabe, Kevelaer 2001, X–XXIII, XI sowie die explizite Wiederholung dieses Anliegens: *Johannes Paul II.*, Ad Pontificum Consilium de Legum textibus, in: AAS 95 (2003) 333–336, hier 334.

selten willkürliches Handeln unter dem Deckmantel der Pastoral oder anderer Zwecke. Damit wird das Recht nicht zum hilfreichen Werkzeug, sondern es wird vielmehr seiner Hauptfunktion beraubt, vor Willkür zu schützen und die kirchliche Identität sowie die Rechte der Gläubigen zu sichern. Ferner wird das Recht nur als Verbotsinstrument gesehen und in seiner Ermöglichungsfunktion unterschätzt, Freiheitsräume aufzuspannen, die es auszufüllen gilt. Diese Funktionen des Kirchenrechts machen eine Rechtskultur notwendig, sodass jeder in der Kirche zu seinem Recht kommt.²⁹

Auch die Beantwortung der zentralen Frage der Hermeneutik des Kirchenrechts nach dem Verhältnis zwischen dem Konzil und der geltenden Rechtsordnung kann einen Beitrag zur kirchlichen Rechtskultur leisten. Es stellt sich demnach die Frage, ob das Konzil dem CIC/1983 vor-, bei- oder untergeordnet ist.

3. Die theologische Grundlegung des Kirchenrechts und das Verhältnis von Theologie und Kirchenrecht in Äußerungen von Paul VI. und Johannes Paul II.

Es gibt zahlreiche Äußerungen der beiden Päpste Paul VI. und Johannes Paul II. zur Hermeneutik des Kirchenrechts, die die *mens legislatoris* erhellten. Paul VI. kann als der bislang letzte Juristenpapst beziehungsweise Kirchenrechtler auf dem Stuhle Petri gelten.³⁰ So fand er in seiner Ansprache vom 17. September 1973 an die Teilnehmer des II. Kongresses für Kanonisches Recht in Mailand sehr deutliche Worte zur Hermeneutik des Kirchenrechts³¹:

Mit dem II. Vatikanischen Konzil ist jene Zeit endgültig vorbei, da sich gewisse Kanonisten weigerten, den theologischen Aspekt der von ihnen vertretenen Disziplinen oder der von ihnen angewandten Gesetze in Betracht zu ziehen.³²

Paul VI. erteilt damit einem positivistischen Zugang eine Absage. Die Folgezeit hat gezeigt, dass dies nicht immer eingelöst wird.³³ Paul VI. fordert somit nicht nur die theologische Grundlegung des Kirchenrechts, sondern sieht die Notwendigkeit, auch bei jedweder Interpretation der Gesetze den

²⁹ Vgl. I. Riedel-Spangenberg, Vorwort, in: *Dies.* (Hg.), *Rechtskultur in der Diözese. Grundlagen und Perspektiven*, Freiburg i. Br. [u. a.] 2006, 8–10.

³⁰ Vgl. I. Riedel-Spangenberg, Art. *Juristenpäpste*, in: LKStKR 2 (2002) 356 f. Vgl. auch Ch. Huber, *Papst Paul VI. und das Kirchenrecht*, Essen 1999; M. Graulich, *Novus habitus mentis. Paul VI. und das Kirchenrecht*, in: *Sal. 65* (2003) 301–333; sowie *ders.*, *Studium Codicis, Schola Concilii. Zweites Vatikanisches Konzil und Codex Iuris Canonici*, in: D. M. Meier [u. a.] (Hgg.), *Rezeption des Zweiten Vatikanischen Konzils in Theologie und Kirchenrecht heute* (FS K. Lüdicke), Essen 2008, 163–182, hier 164–168; ebd. 164 Anm. 7 mit weiterer Literatur.

³¹ Vgl. *Paul VI.*, *Ansprache vom 17. September 1973 an die Teilnehmer des II. Kongresses für Kanonisches Recht in Mailand*, in: AKathKR 142 (1973) 463–471. Vgl. dazu H. Schmitz, *Auf der Suche nach einem neuen Kirchenrecht. Die Entwicklung von 1959 bis 1978*, Freiburg i. Br. [u. a.] 1979, 87 f.

³² *Paul VI.*, *Ansprache 1973*, 464.

³³ Vgl. nur exemplarisch N. Lüdecke/G. Bier (unter Mitarbeit von B. S. Anuth), *Das römisch-katholische Kirchenrecht. Eine Einführung*, Stuttgart 2012.

theologischen Hintergrund beziehungsweise die theologische Wurzel der Gesetze zu berücksichtigen. Dies gilt für die kirchliche Rechtsprechung und Verwaltung.³⁴ Es besteht demnach eine „innige Beziehung zwischen kanonischem Recht und Theologie“³⁵. In ähnlicher Weise betont Johannes Paul II., „daß sich in der Betrachtung des einzigartigen Geheimnisses der Kirche theologische Wissenschaft und Wissenschaft vom Kirchenrecht aufs Neue vereinigen sollten“³⁶.

Die Äußerungen beider Päpste zeigen, dass die Kirchenrechtswissenschaft vor dem Konzil sich bis zur Zeit des Konzils in der Regel in positivistischer und kasuistischer Weise mit der Auslegung der kodikarischen Normen und der sozialphilosophischen Begründung des Kirchenrechts durch die *Societas-Perfecta*-Ekklesiologie begnügt hatte.³⁷ Die Kirchenrechtswissenschaft ist gemäß Paul VI. aber als eine genuin theologische Disziplin zu qualifizieren, die nur in Kooperation mit anderen theologischen Disziplinen betrieben werden kann.³⁸ Paul VI. lehnt die Haltung ab, die im Zuge des II. Vatikanischen Konzils „einen Schatten des Argwohns auf das Recht der Kirche geworfen“³⁹ habe, als ob die Kirche als sichtbare Gemeinschaft keinerlei Recht besitzen dürfte.⁴⁰ Das Recht der Kirche ist für Paul VI. kein Additum der Kirche, das neben ihrem Wesen ihr hinzugefügt wird, sondern das Recht ist „gerade im Geheimnis der Kirche tief verwurzelt“, insofern es „wesensgemäß zu ihrem zutiefst sakramentalen Charakter gehört“⁴¹. Es geht weder um eine Theologisierung und damit um eine Überhöhung und Mystifizierung des Kirchenrechts, sodass Theologie und Recht miteinander vermischt würden, noch geht es um eine Enttheologisierung des Kirchenrechts im Sinne einer Trennung von Theologie und Kirchenrecht.⁴² Beides würde der Aussage der Kirchenkonstitution des II. Vatikanischen Konzils (LG 8), dass die sichtbare und die unsichtbare Dimension in der Kirche

³⁴ Vgl. Paul VI., Ansprache 1973, 464.

³⁵ Ebd.

³⁶ *Johannes Paul II.*, Ansprache vom 21. November 1983 an die Teilnehmer des Kurses der Päpstlichen Universität Gregoriana über den neuen Codex Iuris Canonici, in: AKathKR 152 (1983) 517–520, hier 519.

³⁷ Vgl. S. Demel, Wer interpretiert wen? Der Codex Iuris Canonici als „Krönung des Konzils“, in: HerKorrSp (2/2012) 13–18, hier 14f.

³⁸ Vgl. Paul VI., Ansprache 1973, 464.

³⁹ Ebd. 463.

⁴⁰ Vgl. ebd. 463f.

⁴¹ Ebd. 464.

⁴² Vgl. zur Debatte der Theologisierung und Enttheologisierung des Kirchenrechts mit weiteren Literaturverweisen S. Lederhilger, Kirchenrecht – Instrument oder Hindernis nachkonziliarer Pastoral? Kirchliches Selbstverständnis im Spiegel kanonistischer Reflexion, in: A. Kreutzer/G. Wassilowsky (Hgg.), Das II. Vatikanische Konzil und die Wissenschaft der Theologie, Frankfurt am Main [u. a.] 2014, 233–277, hier 252–254; L. Müller, „Theologisierung“ des Kirchenrechts?, in: AKathKR 160 (1991) 441–463, hier 442–448, sowie A. M. Rouco Varela, Die katholische Rechtstheologie heute. Versuch eines analytischen Überblickes, in: AKathKR 145 (1976) 3–21, hier 13–16.

untrennbar eine komplexe Wirklichkeit bilden,⁴³ nicht gerecht.⁴⁴ Die Kirche bedarf aufgrund ihrer sichtbaren Dimension der Strukturen und damit auch des Kirchenrechts.⁴⁵ Paul VI. geht es somit um eine theologische Begründung des Kirchenrechts.

Wenngleich der rechtsphilosophische Grundsatz „Ubi societas ibi ius“ von Paul VI. herangezogen wird,⁴⁶ begründet er das Kirchenrecht theologisch als eine Funktion des Kirchenbegriffs und verortet es damit im sakramentalen Wesen der Kirche.⁴⁷ Das Recht strukturiert die organische Wirklichkeit, die die Kirche darstellt und die gemäß Art. 2 der *Nota Explicativa Praevia* eine *communio* ist, „die eine rechtliche Form erfordert und zugleich durch die Liebe beseelt wird“⁴⁸. Dies zeigt, dass Liebe und Recht einander ein- und nicht ausschließen, und dass das Recht der Liebe dienen kann,⁴⁹ insofern es Instrument zur Verhinderung von Willkür ist und dem Einzelnen einen Rahmen aufspannt, in dem dieser seine Freiheit verwirklichen kann.⁵⁰ Das Recht ist aufgrund seiner theologischen Begründung im Wesen der Kirche kein „Fremdkörper“⁵¹ beziehungsweise ein *aliud*, sondern integraler Bestandteil

⁴³ Vgl. LG 8: „Der einzige Mittler Christus hat seine heilige Kirche, die Gemeinschaft des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe, hier auf Erden als sichtbares Gefüge verfasst und erhält sie als solches unablässig; durch sie gießt Er Wahrheit und Gnade auf alle aus. Die mit hierarchischen Organen ausgestattete Gesellschaft aber und der mystische Leib Christi, die sichtbare Versammlung und die geistliche Gemeinschaft, die irdische Kirche und die mit himmlischen Gaben beschenkte Kirche sind nicht als zwei Dinge zu betrachten, sondern bilden eine einzige komplexe Wirklichkeit, die aus menschlichem und göttlichem Element zusammenwächst. Deshalb wird sie in einer nicht unbedeutenden Analogie mit dem Mysterium des fleischgewordenen Wortes verglichen. Wie nämlich die angenommene Natur dem göttlichen Wort als lebendiges, Ihm unauflöslich geeintes Heilsorgan dient, (so) dient auf eine nicht unähnliche Weise das gesellschaftliche Gefüge der Kirche dem Geist Christi, der es belebt zum Wachstum seines Leibes (vgl. Eph 4,16).“

⁴⁴ Vgl. in ähnlichem Sinn *Johannes Paul II.*, Ansprache vom 3. Februar 1983 zur Präsentation des neuen Codex Iuris Canonici, in: AKathKR 152 (1983) 148–156, hier 151 f.: Es ist angebracht „[...] von der historischen zur eigentlich theologischen und ekklesiologischen Perspektive überzugehen, um – an Hand [sic!] dessen, was uns das Zweite Vatikanische Konzil gelehrt hat – die tieferen und spezifischen Motivierungen der kirchlichen Gesetzgebung wiederzufinden: denn dem Wandel der einzelnen Verfügungen steht der der Kirche wesenseigene Anspruch gegenüber, ihre eigenen Gesetze zu haben. Gestern wie heute. Warum? In der Kirche Christi gibt es – hat uns das letzte Konzil erneut gesagt – neben dem spirituellen und inneren Aspekt den sichtbaren und äußeren; es gibt in ihr Einheit, wenn es tatsächlich stimmt, daß diese zu ihren grundlegenden Merkmalen gehört, aber diese Einheit – und ich bin weit davon entfernt, das auszuschließen – setzt sich zusammen aus der ‚Verschiedenheit der Glieder und Aufgaben‘ (vgl. Lumen gentium, Nr. 7–8) und schließt diese ein.“

⁴⁵ Vgl. *Paul VI.*, Allocutio 1966, 800f.

⁴⁶ Vgl. *Paul VI.*, Allocutio. Ad Praelatos Auditores et Officiales Tribunalis Sacrae Romanae Rotae, a Beatissimo Patre novo litibus iudicandis ineunte anno coram admissos, in: AAS 62 (1970) 111–118, hier 116.

⁴⁷ Vgl. *Paul VI.*, Allocutio. Ad Praelatos Auditores et Officiales Tribunalis Sacrae Romanae Rotae, a Beatissimo Patre novo litibus iudicandis ineunte anno coram admissosm, in: AAS 65 (1973) 95–103, hier 98.

⁴⁸ Vat II NEP 2.

⁴⁹ Vgl. *Paul VI.*, Allocutio 1973, 97.

⁵⁰ Vgl. *Paul VI.*, Rede 1968, 535.

⁵¹ Ebd. 536.

der Kirche.⁵² Johannes Paul II. begründet ebenfalls das Kirchenrecht im Wesen der Kirche, in der gemäß *Lumen gentium* 8 die unsichtbare und die sichtbare Dimension untrennbar sind.⁵³ Das Kirchenrecht ist daher „weder als Fremdkörper noch als bereits nutzlose Superstruktur noch als Rest weltlicher Machtansprüche zu verstehen“⁵⁴. Es muss, ebenso wie es seinen theologischen Ursprung im Wesen der Kirche hat, seinen Sitz im Leben der Kirche haben, sodass „es in ihr Bürgerrecht besitzt“⁵⁵. Gemäß Paul VI. muss das Kirchenrecht stets auf einer soliden theologischen Grundlage betrieben werden.⁵⁶ Er führt in diesem Zusammenhang die Weisung im Dekret über die Ausbildung der Priester *Optatam Totius* 16 an,⁵⁷ dass man „bei der Behandlung des kanonischen Rechtes [...] den Blick auf das Mysterium der Kirche im Sinne der Dogmatischen Konstitution ‚Über die Kirche‘, die von der Heiligen Synode erlassen wurde“, lenken solle.⁵⁸ Paul VI. fügt der notwendigen theologischen Grundlegung des Kirchenrechts hinzu, dass das Kirchenrecht im Dienst des Volkes Gottes steht und sogar mit pastoralem Eifer anzuwenden ist.⁵⁹

Ekklesiologischer Ausgangspunkt ist für Paul VI. die in der Taufe begründete *communio fidelium*, in der die *communio hierarchica* als integraler Bestandteil der *communio* einen Dienst an der Einheit des Gottesvolkes vollzieht. Die Gläubigen üben die in der Taufe verliehenen Rechte und Pflichten innerhalb dieser *communio* aus⁶⁰, die im Rahmen des neuen Codex entsprechenden Rechtsschutz erfahren sollen.⁶¹ Dementsprechend betont auch Johannes Paul II., im Mittelpunkt der Kirche als *communio* „den getauften Menschen [zu] sehen“ und den Dienst der Hierarchie, insbesondere des Papstes und der Bischöfe, im und am Volk Gottes zu schätzen;⁶² denn „diese Prinzipien bilden das Fundament des Kirchenrechts; und sie machen die wahre Rechtstheologie aus“⁶³. Vor dem Hintergrund dieser Prinzipien betont Johannes Paul II. die Bedeutung der aus der Taufe erwachsenden Grundrechte der Christen und ihren Zusammenhang mit den naturrechtlich

⁵² Vgl. ebd. 535 f.

⁵³ Vgl. *Johannes Paul II.*, Ansprache 3. Februar 1983, 152.

⁵⁴ Ebd., 153.

⁵⁵ Ebd., 154.

⁵⁶ Vgl. *Paul VI.*, Allocutio. Iis qui in Gregoriana Studiorum Universitate „Cursui renovationis canonicae pro iudicibus aliisque Tribunalium administris“ interfuerunt, in: AAS 64 (1972) 780–782, hier 781.

⁵⁷ Vgl. ebd. 782.

⁵⁸ OT 16 in der Übersetzung von LThK² 13 (1967) 345.

⁵⁹ Vgl. *Paul VI.*, Allocutio (Gregoriana 1972) 782.

⁶⁰ Vgl. *Paul VI.*, Ansprache 1973, 466–470.

⁶¹ Vgl. ebd. 469 sowie *Paul VI.*, Allocutio. Ad Tribunalis Sacrae Romanae Rotae Decanum, Praelatos Auditores, Officiales et Advocatos, novi Litibus Iudicandis ineunte anno, de protectione iustitiae perfectione reddenda, in: AAS 69 (1977) 147–453, hier 148–151.

⁶² *Johannes Paul II.*, Ansprache vom 13. Oktober 1980 im Vatikan für die Teilnehmer des IV. Internationalen Kongresses für Kanonisches Recht in Fribourg, in: AKathKR 149 (1980) 488–493, hier 490f.

⁶³ Ebd. 491.

verbürgten Grundrechten jeder Person. Es sei Aufgabe der Kirche und des erneuerten Kirchenrechts, „diese Rechte nicht [zu] übersehen, [...] [sondern] dazu bei[zug]etragen, daß diese Rechte zur Anwendung gelangen“⁶⁴.

In seinem letzten Lebensjahr mahnt Paul VI. in seiner letzten Rede an die Auditoren der Römischen Rota, „die verschiedenen unmittelbaren ‚Implikationen‘ der Konzilslehren für ihren besonderen Bereich zu erforschen, über sie zu meditieren und sie dann in die Praxis umzusetzen“⁶⁵. Paul VI. diagnostiziert weiter:

Ist es nämlich vielleicht noch wahr, daß in dieser Hinsicht [die Implikationen des Konzils für die Praxis zu erforschen; Th. M.] noch viel zu tun ist? Wenn es auch nicht gefehlt hat an jenen, die das Konzil nicht mit voller Bereitschaft aufgenommen haben, und an anderen, die es nach ihrer persönlichen Vorliebe oder mit willkürlichen Auslegungskriterien und zum Schaden der Kirche interpretieren wollten, so gab es und gibt es doch sehr viele, die danach getrachtet haben, sich mit Verstand und Herz nach den heiligen Dekreten zu richten, die das II. Vatikanische Konzil providentiell erlassen hat.⁶⁶

In seiner Ansprache vom 20. November 1965 an die Mitglieder und Konsultoren der CIC-Reformkommission⁶⁷ mahnte Paul VI., dass die Rechtsordnung an den neuen Geist des Konzils, die Hirtensorge und die neuen Notwendigkeiten des Gottesvolkes angepasst werden müsse.⁶⁸ Wenn Paul VI. einen *novus habitus mentis* forderte, dann sagt dies etwas „über die Herangehensweise, die von den Kanonisten gefordert war: Die Zeiten hatten sich geändert, und somit musste und muss eine neue innere Gesinnung auch und gerade für die Kanonisten folgen“⁶⁹. Die gesamte erneuerte Rechtsordnung steht laut Paul VI. im Dienst, „den Geist des Konzils zum Ausdruck kommen und zu praktischer Verwirklichung gelangen“ zu lassen.⁷⁰ Für Paul VI. macht dies die pastorale Anwendung des Kirchenrechts aus.⁷¹ Hauptaufgabe des Kirchenrechts ist Paul VI. zufolge, die geordnete Verwirklichung der Pastoral zu fördern. Die kirchlichen Gesetze sollen „auf die vielfältigen und komplizierten Erfordernisse der Seelsorge selbst entsprechend [...] antworten, indem sie ihr sichere Richtlinien für eine geordnete Verwirkli-

⁶⁴ Ebd. 492.

⁶⁵ Paul VI., Ansprache vom 28. Januar 1978 an die Mitglieder der Sacra Romana Rota zur Öffnung des neuen Gerichtsjahres, in: AKathKR 147 (1978) 140–145, hier 143.

⁶⁶ Ebd.

⁶⁷ Paul VI., Allocutio. Ad E.mos Patres Cardinales et ad Consultores Pontificii Consilii Codici Iuris Canonici recognoscendo, in: AAS 57 (1965) 985–989.

⁶⁸ Vgl. ebd. 988: „[...] scilicet accomodari debet novo mentis habitui, Concilii Oecumenici Vaticani Secundi proprio, ex quo curae pastorali plurimum tribuitur, et novis necessitatibus populi Dei.“

⁶⁹ M. Wijlens, Die Verbindlichkeit des II. Vatikanischen Konzils. Eine kirchenrechtliche Betrachtung, in: Ch. Böttigheimer (Hg.), Zweites Vatikanisches Konzil. Programmatik – Rezeption – Vision, Freiburg i.Br. [u.a.] 2014, 37–62, hier 44.

⁷⁰ Paul VI., Ansprache 1973, 464.

⁷¹ Vgl. Paul VI., Allocutio. Ad Praelatos Auditores et Officiales Tribunalis Sacrae Romanae Rotae, a Beatissimo Patre novo litibus iudicandis ineunte anno coram admissos, in: AAS 64 (1972) 202–205, hier 204f.

chung anbietet⁷². In der *Praefatio* zum CIC/1983⁷³ hebt Johannes Paul II. hervor, „daß das kanonische Recht aus der Natur der Kirche“⁷⁴ entspringe. Die Rechtsordnung soll demnach die Ekklesiologie des II. Vatikanischen Konzils rezipieren, und die Anwendung der Gesetze soll diese Ekklesiologie, zum Beispiel durch die Ausübung der drei Dienste Christi durch alle Gläubigen, in der Praxis erfahrbar machen. Vor diesem Hintergrund stellt sich die fundamentale beziehungsweise fundamentalkanonistische Frage des Verhältnisses von Konzil und Codex. Die Verhältnisbestimmung zwischen Konzil und Codex „hat immense Konsequenzen für die Rezeption des Konzils und folglich für das konkrete Leben der Gläubigen“⁷⁵. Es ist keine Verhältnisbestimmung, die im Theoretischen verbleibt. Vielmehr ist das Ziel, die vom Konzil „gefundenen Einsichten zu einer gelebten Realität werden zu lassen“⁷⁶.

Mit Myriam Wijlens müssen vier Ebenen unterschieden werden. Zum einen gilt es die Ebene des Konzils selbst und seiner Lehren und zum anderen die zweite Ebene der Rolle des Konzils bei der Genese von Rechtsnormen zu unterscheiden. Zudem ist die dritte Ebene der Bedeutung des Konzils bei der Interpretation von Rechtsnormen von der vierten Ebene der Bedeutung des Konzils bei der Anwendung von Rechtsnormen zu differenzieren.⁷⁷

4. Die Verhältnisbestimmung von II. Vatikanischem Konzil und Codex gemäß der Apostolischen Konstitution *Sacrae Disciplinae Leges*

Die Promulgationsbulle des geltenden Gesetzbuchs, des CIC/1983, die Apostolische Konstitution *Sacrae Disciplinae Leges*, ist das zentrale Dokument, das auf die Frage nach dem Verhältnis von II. Vatikanischem Konzil und Codex eine Antwort zu geben vermag, und so stellt sie in gewisser Weise „die Brücke zwischen dem Kirchenverständnis des II. Vatikanums und den daraus entwickelten Strukturen des erneuerten Codex Iuris Canonici“⁷⁸ dar. Der Apostolischen Konstitution kommt aufgrund der Form und des Inhalts Gesetzescharakter zu.⁷⁹ *Sacrae Disciplinae Leges* beinhaltet so

⁷² Paul VI., Rede 1968, 536.

⁷³ Johannes Paul II., Praefatio zum CIC/1983, in: AAS 75 (1983) Pars II, XV–XXX; deutsche Übersetzung in: Codex Iuris Canonici, lateinisch-deutsche Ausgabe, Kevelaer 52001, XXVI–LI. Im Folgenden wird die deutsche Übersetzung herangezogen.

⁷⁴ Ebd. XXXIII.

⁷⁵ M. Wijlens, Das II. Vatikanum als Fundament für die Anwendung des Rechts. Hermeneutische Reflexionen und praktische Konsequenzen, in: ThG(B) 50 (2007) 2–14, hier 4.

⁷⁶ Ebd. 9.

⁷⁷ Vgl. M. Wijlens, Zur Verhältnisbestimmung von Konzil und nachkonziliarer Rechtsordnung. Eine theologisch-kanonistische Reflexion, in: P. Hünermann in Verbindung mit B. J. Hilberath und L. Boeve (Hgg.), Das Zweite Vatikanische Konzil und die Zeichen der Zeit heute, Freiburg i. Br. 2006, 331–339, hier 331 f.

⁷⁸ H. Müller, Kirchliche Communio und Strukturen der Mitverantwortung in der Kirche, in: AKathKR 159 (1990) 117–131, hier 117.

⁷⁹ Vgl. sowie Meckel, Konzil und Codex, 43 f.; allgemein J. Listl, § 8: Die Rechtsnormen, in: HKKR², 102–118, hier 109; L. Wächter, Art. Konstitution, in: LKStKR 2 (2002) 630–632, hier

nicht nur die Promulgation des CIC/1983, sondern legt weitere inhaltlich verbindliche Aussagen – insbesondere für die Hermeneutik der Kirchenrechtswissenschaft – vor und fest. Daher bezieht sich die folgende Analyse dieses Dokuments auf ein universalkirchlich geltendes Gesetz mit entsprechender Geltung.

4.1 Das Konzil als vorrangiges Beispiel des Codex

So wie bei der Ankündigung des II. Vatikanischen Konzils durch Johannes XXIII. betont auch *Sacrae Disciplinae Leges*, dass dieses Konzil für die Revision des CIC „von größter Bedeutung für [...] [dieses] Vorhaben und mit dessen Wesen eng verbunden“⁸⁰ ist. Diese enge Verbundenheit wird im Folgenden durch die Verhältnisbestimmung von Konzil und Codex näher erläutert. *Sacrae Disciplinae Leges* führt aus, dass

dieser neue Codex [...] gewissermaßen als ein großes Bemühen aufgefasst werden [kann], eben diese Lehre, nämlich die konziliare Ekklesiologie, in die kanonistische Sprache zu übersetzen. Auch wenn es unmöglich ist, das in der Lehre des Konzils beschriebene Bild der Kirche erschöpfend in die kanonistische Sprache zu übertragen, so muss doch der Codex sich immer auf dieses Bild wie auf ein vorrangiges Beispiel beziehen, dessen Züge er soweit wie möglich gemäß seiner Natur ausdrücken muss.⁸¹

Das Bemühen um Entsprechung des CIC/1983 mit der konziliaren Ekklesiologie zeigt zum einen, dass der CIC/1983 ein theologisch grundgelegtes Gesetzbuch sein soll, und zum anderen, dass diese Entsprechung immer wieder angestrebt wird, der Transformationsprozess theologischer Aussagen in rechtliche Sprache aber nie restlos gelingen kann. *Sacrae Disciplinae Leges* verhindert damit die Identifikation von Ekklesiologie und Recht, die gerade am Vorabend des Konzils im Kontext der *Societas-Perfecta*-Ekklesiologie zum Antijuridismus geführt hat. Aufgrund dieser Unmöglichkeit einer restlosen Transformation der Ekklesiologie des II. Vatikanischen Konzils in die Rechtssprache muss sich der CIC/1983 auf dieses Bild, das „imago Ecclesiae“⁸² des Konzils, „wie auf ein vorrangiges Beispiel beziehen, dessen Züge er so weit wie möglich gemäß seiner Natur ausdrücken muß“⁸³. Die Wendung „suapte natura“, „gemäß seiner Natur“⁸⁴, zeigt, dass die theologische und die rechtliche Sprachebene unterschieden werden und es auf der rechtlichen Sprachebene aufgrund der anderen literarischen Gattung immer eine partielle Nichtentsprechung zur theologischen Sprachebene geben wird.⁸⁵

631, sowie *ders.*, Gesetz im kanonischen Recht. Eine rechtssprachliche und systematisch-normative Untersuchung zu Grundproblemen der Erfassung des Gesetzes im katholischen Kirchenrecht, St. Ottilien 1989, 38f.

⁸⁰ *Johannes Paul II.*, *Sacrae Disciplinae Leges*, XI.

⁸¹ *Johannes Paul II.*, *Sacrae Disciplinae Leges*, XIX.

⁸² Ebd.

⁸³ Ebd.

⁸⁴ Ebd.

⁸⁵ Vgl. *J. Beyer*, *Constitutio Apostolica „Sacrae Disciplinae Leges“*. *Codicis Renovati Pro-*

Die beiden Sprachebenen stehen indes nicht unverbunden nebeneinander, sondern in dem Verhältnis, dass die Ekklesiologie des II. Vatikanischen Konzils „*primarium exemplum*“ und damit das „vorrangige Beispiel“ für den CIC/1983 darstellt,⁸⁶ der stets nur eine unvollkommene Abbildung der Ekklesiologie sein kann.⁸⁷ Hier ist es von höchster Bedeutsamkeit die Wendung „*primarium exemplum*“ in *Sacrae Disciplinae Leges* und darin das Wort „vorrangig“⁸⁸ nicht zu ignorieren beziehungsweise als irrelevant zu interpretieren.⁸⁹ Denn die Rede vom vorrangigen Beispiel legt fest, dass die Ekklesiologie des Konzils den Interpretationsrahmen beziehungsweise den Interpretationskontext für den Codex darstellt und nicht umgekehrt das Konzil durch den Codex einmal für alle Zeiten interpretiert wurde und gleichsam nur durch das Schlüsselloch des Codex Einblicke in die Konzilsaula beziehungsweise in den Willen der Konzilsväter möglich wären.⁹⁰ In *Sacrae Disciplinae Leges* „spricht sich so mit jeder nur wünschenswerten Deutlichkeit der grundlegende konstitutionelle Charakter des II. Vatikanischen Konzils [...] [und] die Intention des Gesetzgebers aus, der den CIC promulgiert“⁹¹. Daher ist ersichtlich, dass das Verhältnis von Konzil und CIC/1983 derart zu bestimmen ist, dass das II. Vatikanische Konzil die *norma normans* für den CIC/1983 ist, der seinerseits die *norma normata* ist.⁹² Die *norma normans* stellt daher den Verständnishorizont und gemäß c. 17 den Kontext dar, in dem die einzelnen Normen auszulegen sind.⁹³

mulgatio, in: PRMCL 72 (1983) 181–204, hier 192; *Castillo Lara*, Ansprache, 160 sowie *Wijlens*, Verhältnisbestimmung, 336 f.

⁸⁶ *Johannes Paul II.*, *Sacrae Disciplinae Leges*, XIX.

⁸⁷ Vgl. *Th. Schüller*, Der CIC – die Krönung des Zweiten Vatikanums? Zur „Hermeneutik des Bruches“ vs. „Hermeneutik der Kontinuität“ (Papst Benedikt XVI.) am Beispiel des kirchlichen Verfassungsrechtes, in: *D. Ansoerge* (Hg.), *Das Zweite Vatikanische Konzil. Impulse und Perspektiven*, Münster 2013, 411–433, hier 425 f.

⁸⁸ *Johannes Paul II.*, *Sacrae Disciplinae Leges*, XIX.

⁸⁹ Vgl. *N. Lüdecke*, Der Codex Iuris Canonici von 1983: „Krönung“ des II. Vatikanischen Konzils?, in: *H. Wolf/C. Arnold* (Hgg.), *Die deutschsprachigen Länder und das II. Vatikanum*, Paderborn [u. a.] 2000, 209–237, hier 222: „Auch damit wird nicht die Geltung dieser Umsetzung unter den Vorbehalt ihrer Entsprechung zum Konzil gestellt. Vielmehr geht es um das Maß eines inneren Sacherfordernisses. Von seiner Erfüllung wird ausgegangen.“ Diese Aussage wird ebd. nicht weiter belegt.

⁹⁰ Vgl. *Demel*, Wer interpretiert wen?, 16; *L. Müller*, Einführung, in: *S. Demel/L. Müller* (Hg.), *Krönung oder Entwertung des Konzils. Das Verfassungsrecht der katholischen Kirche im Spiegel der Ekklesiologie des Zweiten Vatikanischen Konzils*, Trier 2007, 11–16; *L. Gerosa*, Grundlagen und Paradigmen der Gesetzesauslegung in der Kirche. Zukunftsperspektiven für die katholische Kanonistik, Münster [u. a.] 1999, 109; *P. Krämer*, „Das römisch-katholische Kirchenrecht“. Kritische Anmerkungen zu einem neuen Studienbuch: *TrThZ* 122 (2013) 165–173, hier 167, sowie *H. Rikbof*, Die Kompetenz von Priestern, Propheten und Königen. Ekklesiologische Erwägungen zur Macht und Autorität der Christgläubigen, in: *Conc(D)* 24 (1988) 203–208.

⁹¹ *P. Hünermann*, Ist der CIC revisionsbedürftig?, in: *ThG(B)* 50 (2007) 15–30, hier 18.

⁹² Vgl. *Schüller*, CIC, 426.

⁹³ Vgl. *L. Müller*, Codex und Konzil. Die Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils als Kontext zur Interpretation kirchenrechtlicher Normen, in: *AKathKR* 169 (2000) 469–491, hier 479.

Daher wird auch nach der Promulgation des Codex für diesen „das Konzil der Bezugspunkt bleiben“⁹⁴.

Hinsichtlich der Auslegung des CIC/1983 hat sich das II. Vatikanische Konzil im Dekret über die Ausbildung der Priester *Optatam Totius* 16 geäußert, dass man „bei der Darlegung des kanonischen Rechts [...] den Blick auf das Mysterium der Kirche im Sinne der dogmatischen Konstitution ‚Über die Kirche‘, die von der Heiligen Synode erlassen wurde“, lenke.⁹⁵ Dies korrespondiert mit der in der Promulgationsbulle geäußerten Absicht des Gesetzgebers, die Normen des CIC/1983 „auf ein solides rechtliches, kanonisches und theologisches Fundament zu stützen“⁹⁶.

Dieses theologische Fundament ist unter Wahrung der Gesetzgebungstradition die Ekklesiologie des II. Vatikanischen Konzils als das grundlegend Neue, dessen zentrale Punkte der Gesetzgeber selbst benennt, im Sinne kirchlicher Reform, dass die Kirche immer Altes und Neues aus ihrem Schatz hervorholt. Das grundlegend Neue im Codex ist demnach die erneuerte Ekklesiologie des II. Vatikanischen Konzils.⁹⁷ In *Sacrae Disciplinae Leges* benennt der Gesetzgeber unter den Neuheiten insbesondere die Lehre von der Kirche als Volk Gottes beziehungsweise als *communio*, die Dienstfunktion der hierarchischen Autorität, den Anteil aller Gläubigen an den drei *munera* des Verkündigens, Heiligens und Leitens, die Beziehung zwischen Gesamtkirche und Teilkirchen, das Verhältnis von Kollegialität und Primat, die Rechte und Pflichten der Gläubigen und insbesondere der Laien und die Ökumene.⁹⁸ Weiterhin wäre noch der weite Amtsbegriff des Konzils und des Codex in c. 145 hervorzuheben, der in *Lumen gentium* 33 und *Presbyterorum ordinis* 9 gründet und den Amtsbegriff nicht auf Kleriker hin engführt.⁹⁹ Johannes Paul II. greift zum zehnjährigen Jubiläum des CIC/1983 zentrale Elemente der erneuerten Ekklesiologie auf, indem er die Lehre von der Kirche als *communio fidelium*, den Dienstcharakter der Hierarchie innerhalb der *communio fidelium* und damit die Lehre vom gemeinsamen Priestertum und vom Priestertum des Dienstes hervorhebt.¹⁰⁰

⁹⁴ *Wijlens*, Fundament, 7.

⁹⁵ OT 16 hier in der Übersetzung aus: LThK² 13 (1967) 309–355, hier 345.

⁹⁶ *Johannes Paul II.*, *Sacrae Disciplinae Leges*, XXI.

⁹⁷ Vgl. *Johannes Paul II.*, Ansprache 3. Februar 1983, 154.

⁹⁸ Vgl. *Sacrae Disciplinae Leges*, XIX: „Von den Elementen aber, die das wahre und eigentliche Bild der Kirche ausmachen, sind besonders diese zu erwähnen die Lehre, nach der die Kirche als das Volk Gottes (vgl. *Constitutio Lumen Gentium*, 2) und die hierarchische Autorität als Dienst dargestellt werden (ebd., 3); außerdem die Lehre, die die Kirche als *Communio* ausweist [...] ebenso die Lehre, nach der alle Glieder des Volkes Gottes, jedes auf seine Weise, an dem dreifachen – dem priesterlichen, prophetischen und königlichen – Amt Christi teilhaben; mit dieser Lehre ist auch die Lehre verbunden, die die Pflichten und Rechte der Gläubigen und namentlich der Laien betrifft; und schließlich der Eifer, den die Kirche für den Ökumenismus aufbringen muss.“ Vgl. dazu auch *Müller*, *Kirchliche Communio*, 117.

⁹⁹ Vgl. ausführlich *Meckel*, *Konzil und Codex*, 133 f.; 163 f.

¹⁰⁰ Vgl. *Johannes Paul II.*, *Allocutio. Ad eos qui conventui de iure Ecclesiae, X expleto anno a Codice Iuris Canonici promulgato, interfuerunt*, in: AAS 86 (1994) 244–248, hier 245 f.

Dieses Neue im CIC/1983 ist für die Gesetzgebung, die Gesetzesinterpretation und die Gesetzesanwendung relevant.¹⁰¹ Das Verhältnis von Konzil und Codex hat auch Folgen für den Charakter des Gesetzbuchs.

4.2 Der Codex als Instrument und vorletztes Dokument des Konzils

Der CIC/1983, der nach Aussage des Gesetzgebers in der Promulgationsbulle ein „unerläßliches Instrument“ ist¹⁰², „entspricht deutlich dem Wesen der Kirche, wie es vor allem durch das Lehramt des II. Vatikanischen Konzils ganz allgemein und im Besonderen in seiner ekklesiologischen Lehre dargestellt wird“¹⁰³. Der Codex ist nicht Hindernis oder Hemmnis der Pastoral, sondern ein hilfreiches pastorales Instrument.¹⁰⁴ Der Codex steht demnach nicht im Gegensatz zur Pastoral, sondern die kirchliche Rechtsordnung und die Pastoral haben nach Johannes Paul II. einen inneren Zusammenhang.¹⁰⁵ Das Kirchenrecht selbst ist nicht Selbstzweck, sondern hat instrumentellen Charakter, da es Werkzeug im Dienst der Verwirklichung der Sendung der Kirche ist. Der Codex möchte aber gemäß *Sacrae Disciplinae Leges* gerade nur ein Instrument sein, das „im Leben der Kirche den Glauben, die Gnade, die Charismen [nicht] ersetzen“¹⁰⁶ will und auch nicht kann. Die Rahmenfunktion verhindert die Idolisierung des Kirchenrechts und zugleich seine Negierung beziehungsweise die Position, das Kirchenrecht stünde im Widerspruch zur Pastoral.¹⁰⁷ Das Kirchenrecht darf nicht theologisch überhöht werden, da es dann derselben Gefahr der Verrechtlichung der Kirche und des Glaubens erliegen könnte, die der *Societas-Perfecta*-Ekklesiologie eigen war und die rasch zur Ablehnung des Rechts in der Kirche geführt hat.¹⁰⁸ Hier sollte man nicht „den ‚Griff nach den Sternen‘ [...] wagen“¹⁰⁹. Die beste Vorsorge ist, das Kirchenrecht nicht in den Himmel zu hängen, um es dann als nutzlos auf den Boden zu ziehen. Das Kirchenrecht will dem Glauben, den Charismen und der Liebe einen fruchtbaren Entfaltungsrahmen bieten.¹¹⁰

¹⁰¹ Vgl. M. Wijlens, Die Konzilshermeneutik und das Kirchenrecht, in: Meier [u. a.] (Hgg.), Rezeption des Zweiten Vatikanischen Konzils, 711–729, hier 725, sowie Wijlens, Verbindlichkeit, 59.

¹⁰² Johannes Paul II., *Sacrae Disciplinae Leges*, XVII. Ebd. findet sich nochmals die Betonung des instrumentellen Charakters des Codex: „Das Instrument, das der Codex ist [...]“

¹⁰³ Ebd. XIX.

¹⁰⁴ Vgl. Johannes Paul II., *Allocutio. Ad eos qui plenario coetui Pontificae Commissionis Codici Iuris Canonici recognoscendo interfuere coram admissos*, in: AAS 73 (1981) 720–724, hier 722.

¹⁰⁵ Vgl. Johannes Paul II., *Allocutio. Ad Romanae Rotae Praelatos, auditores, officiales et advocatos anno iudiciali ineunte*, in: AAS 82 (1990) 872–877, hier 872 f.

¹⁰⁶ Johannes Paul II., *Sacrae Disciplinae Leges*, XVII.

¹⁰⁷ Vgl. H. Schmitz, § 6: Der Codex Iuris Canonici von 1983, in: HKKR², 49–76, hier 63 f.

¹⁰⁸ Vgl. P. Krämer, Theologische Grundlagen des kirchlichen Rechts nach dem CIC/1983, in: AKathKR 153 (1984) 384–398, hier 397 f.

¹⁰⁹ D. Pirson, *Communio als kirchenrechtliches Leitprinzip*, in: ZevKR 29 (1984) 35–45, hier 43.

¹¹⁰ Vgl. Johannes Paul II., *Sacrae Disciplinae Leges*, XVII.

Charisma und Recht sind demnach genauso zu unterscheiden wie Dogma und Recht, ohne in eins zu fallen.¹¹¹

Der Codex ist Johannes Paul II. zufolge ein wirksames Instrument, „mit dessen Hilfe sich die Kirche selbst entsprechend dem Geist des II. Vatikanischen Konzils vervollkommen kann“¹¹². In diesem Sinne versteht Papst Johannes Paul II. den Codex als „Wegweiser“¹¹³. Er qualifiziert den Codex und sein Verhältnis zum II. Vatikanischen Konzil folgendermaßen:

[Der CIC/1983] ist nicht, was der Codex von 1917 vor allem war: die Vereinheitlichung und Reinigung des bestehenden Rechts [...]. [Er] ist ein Codex ganz anderer Art. Gewiß fügt er sich in die kirchliche Tradition ein, aber er belebt sie mit dem Geist und den Bestimmungen des Konzils. Er ist der Codex des Konzils, und in diesem Sinne ist er sozusagen das „letzte Konzilsdokument“, das zweifellos Kraft und Wert, Einheit und Ausstrahlung dieses Konzils festigen wird.¹¹⁴

Der Codex ist insofern „ein Codex ganz anderer Art“¹¹⁵, als er theologische Aussagen des Konzils in Recht transformiert, insbesondere in den theologischen Leitsätzen.¹¹⁶ Es sind Normen, „die so reich und zuverlässig in der Lehre des Konzils und in der daraus folgenden Erfahrung verwurzelt sind“¹¹⁷, wie beispielsweise in c. 204 § 1 *Lumen gentium* 31 rezipiert wird und mit der im gemeinsamen Priestertum gründenden Sendung aller Gläubigen das kirchliche Verfassungsrecht eröffnet. Johannes Paul II. fordert, nicht nur die expliziten Bezugnahmen des CIC/1983 auf das Konzil wahrzunehmen, sondern auch die „Zusammenhänge, die die Kanones untereinander verbinden; das Verständnis des Geistes, der sie eint; die pastorale Anwendung, die zu einer immer getreueren Anwendung des Konzils führen soll“¹¹⁸.

Die Rede vom letzten Konzilsdokument meint nicht, dass der Codex damit die anderen Konzilsdokumente um ein 17. Dokument ergänzt beziehungsweise als ein solches die anderen 16 Dokumente aufhebt.¹¹⁹ Dies könnte nahe liegen, wenn man „complementum“ wie in der offiziellen Übersetzung von *Sacrae Disciplinae Leges* mit „Vervollständigung“ übersetzt.¹²⁰ Die offiziöse Übersetzung der *Praefatio* des CIC/1983 übersetzt „complementum“ mit „Ergänzung“¹²¹. Diese Übersetzung, die sachgemäßer erscheint als die erste,¹²² findet sich auch in der Promulgationsbulle des CCEO/1990 beziehungs-

¹¹¹ Vgl. Krämer, Theologische Grundlagen, 398.

¹¹² Johannes Paul II., *Sacrae Disciplinae Leges*, XXI.

¹¹³ Johannes Paul II., Ansprache vom 26. Januar 1984 an den Dekan und die Mitglieder der Sacra Romana Rota zur Eröffnung des neuen Gerichtsjahres, in: AKathKR 153 (1984) 130–137, hier 131.

¹¹⁴ Johannes Paul II., Ansprache 21. November 1983, 518.

¹¹⁵ Ebd.

¹¹⁶ Vgl. dazu Meckel, Konzil und Codex, 81–85.

¹¹⁷ Ebd.

¹¹⁸ Johannes Paul II., Ansprache 21. November 1983, 518.

¹¹⁹ Vgl. auch Johannes Paul II., Ansprache 1984, 131.

¹²⁰ Johannes Paul II., *Sacrae Disciplinae Leges*, XIX.

¹²¹ Johannes Paul II., *Praefatio*, XXXIII.

¹²² Vgl. Wijlens, *Fundament*, 7 Anm. 14. Dem schließt sich *Graulich*, *Studium Codicis*, 176 Anm. 51 an.

weise der Apostolischen Konstitution *Sacri Canones*.¹²³ „Complementum“ ist als „komplementäre Ergänzung“ zum Konzil zu verstehen,¹²⁴ und dies nicht in einem additiven, sondern in einem konsekutiven Sinn, insofern der Codex die Lehre des Konzils in Rechtssprache übersetzt und konkretisiert.¹²⁵ Letztes Dokument des Konzils meint daher nicht, dass der Gesetzgeber mit dem CIC/1983 eine einzig mögliche endgültige Interpretation des Konzils liefern wollte, sondern dass der CIC/1983 durch seine Anwendung die Verwirklichung des Konzils fördert.¹²⁶ Er entspricht deutlich, aber nicht vollständig dem Konzil, da das Konzil nach *Sacrae Disciplinae Leges* der stete Referenzpunkt ist, an dem er sich messen lassen muss.

Sacrae Disciplinae Leges konstatiert, dass der Codex als „Instrument deutlich [plane] dem Wesen der Kirche, wie es vor allem durch das Lehramt des II. Vatikanischen Konzils ganz allgemein und besonders in seiner ekklesiologischen Lehre dargestellt wird“¹²⁷, entspricht. Gleich im darauffolgenden Satz wird die Unmöglichkeit der restlosen Transformation der konziliaren Ekklesiologie in Rechtssprache formuliert.¹²⁸ Georg Bier übersetzt „plane“ mit „voll“ und geht somit davon aus, dass „der Papst [...] hier im Indikativ, nicht im Optativ“¹²⁹ spricht.

Das Wort „plane“ so zu deuten, dass jede Kritik des Codex zugleich eine Kritik des Konzils ist,¹³⁰ würde voraussetzen, dass der Codex der Interpretationsrahmen für das Konzil ist und dass es möglich wäre, die Ekklesiologie des Konzils erschöpfend in die Rechtssprache zu transformieren. Norbert Lüdecke ist überzeugt, dass die Aussage Johannes Pauls II., dass der Codex den Geist des Konzils in sich trage, „eine Feststellung [ist], nicht die Äußerung eines Desiderates“¹³¹. Beides ist den Aussagen des Gesetzgebers in *Sacrae Disciplinae Leges* sowie den anderen referierten Äußerungen Johannes Pauls II. nicht zu entnehmen.¹³²

¹²³ *Johannes Paul II.*, Apostolische Konstitution *Sacri Canones*: Lateinisch-deutsche Ausgabe, in: *Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium*. Gesetzbuch der katholischen Ostkirchen, herausgegeben von *L. Gerosa/P. Krämer*, übersetzt von *G. Ludwig/J. Budin*, bearbeitet von *S. Demel [u. a.]*, Paderborn 2000, 30–47.

¹²⁴ *Lederhilger*, Kirchenrecht, 258.

¹²⁵ Vgl. *Krämer*, Anmerkungen, 169 sowie *Müller*, Das Zweite Vatikanische Konzil, 320.

¹²⁶ Vgl. *Hallermann*, Das letzte Buch, 213 f.

¹²⁷ *Johannes Paul II.*, *Sacrae Disciplinae Leges*, XVII, XIX.

¹²⁸ Vgl. ebd. XIX.

¹²⁹ *G. Bier*, Das Recht bietet Vorteile. Die Situation von Kirchenrecht und Kirchenrechtswissenschaft, in: *HerKorrSp* (2008), 62–64, hier 62. Vgl. ebenso *Lüdecke*, *Codex*, 236: „Der CIC ist eine rechtliche Transformation des II. Vatikanischen Konzils. Ihre Eigenart gibt Aufschluß über den theologischen ‚Bewußtseinsstand‘ des Gesetzgebers, in seinen Normen kommt seine Theologie zum Ausdruck. Die kanonistisch korrekte Auslegung der *Canones* kann darüber aufklären, welche theologischen Überzeugungen der Gesetzgeber einer rechtlichen Umsetzung für Wert befand und welche nicht. Die theologischen Prämissen der geltenden Ordnungsgestalt der Kirche können so offengelegt werden“ [Hervorhebung im Original].

¹³⁰ Vgl. ebd. Vgl. auch *ders.*, Der Codex Iuris Canonici als authentische Rezeption des Zweiten Vatikanums. Statement aus kanonistischer Sicht, in: *RoJKG* 26 (2007) 47–69, hier 66.

¹³¹ *Lüdecke*, *Codex*, 222.

¹³² Vgl. *Müller*, Das Zweite Vatikanische Konzil, 329 f.

Selbstverständlich enthält der CIC/1983 Aussagen, die der Ekklesiologie des II. Vatikanischen Konzils entsprechen.¹³³ Aus der Aussage Johannes Pauls II. wird aber der Schluss gezogen, dass mit der Promulgation des CIC für alle Zeiten das Konzil durch den Gesetzgeber interpretiert wurde, da nur der Papst über die Angemessenheit des Übersetzungsprozesses der konziliaren Ekklesiologie in die Rechtssprache urteilen kann.¹³⁴ Dies hätte überdies zur Folge, dass die Kirchenrechtswissenschaft von der Dogmatik abgekoppelt würde. Dogmatik und Kirchenrechtswissenschaft sind vor dem Hintergrund eines theologisch grundgelegten Kirchenrechts wesentlich miteinander verbunden und auf Kooperation angewiesen¹³⁵ und „dürfen [...] [weder] als selbstreferentielle und autopoetische Subsysteme beschrieben noch betrieben werden“¹³⁶. Dies bedeutet für die Kirchenrechtswissenschaft, dass sie vor dem Hintergrund von *Sacrae Disciplinae Leges* sich ihrer theologischen Ebene nicht selbst berauben kann, sondern insbesondere im Verbund mit der systematischen Theologie und mit anderen theologischen Disziplinen danach fragt, ob der CIC/1983 die Vorgaben des Konzils hinreichend umgesetzt hat, und wenn nicht, wie dies optimiert werden kann.¹³⁷ Die Kirchenrechtswissenschaft ist daher auf den intratheologischen Dialog an- und verwiesen.¹³⁸

Bernd Jochen Hilberath betont zu Recht, dass, auch wenn der Codex letztes Dokument des Konzils ist, er nicht aus der großen und umfassenden Rezeptiongeschichte des Konzils isoliert werden und zur einzig möglichen, wahren und letzten Interpretation des Konzils für alle Zeiten stilisiert werden kann.¹³⁹ Es ist berechtigterweise die Frage zu stellen nach der Begründung dieser Aussage: „Wo steht das? Wer hat die ‚Angemessenheit‘ dieser Entsprechung wann und nach welchen Kriterien festgestellt?“¹⁴⁰ Die positivistische Position bleibt die Begründung schuldig, wie diese einmalige Feststellung der Konzilsgemäßheit des Codex in Einklang zu bringen ist mit der Aussage von *Sacrae Disciplinae Leges*, dass das Konzil das vorrangige Beispiel ist, auf das sich der Codex als unvollkommene Entsprechung bezieht. Zweifelsfrei hat der Gesetzgeber den CIC/1983 souverän promul-

¹³³ Vgl. *Beyer*, *Constitutio Apostolica* „*Sacrae Disciplinae Leges*“, 182.

¹³⁴ Vgl. *Lüdecke*, *Codex*, 222–236. Vgl. dagegen kritisch *Wijlens*, *Konzilshermeneutik*, 719.

¹³⁵ Vgl. *R. Potz*, *Die Geltung kirchenrechtlicher Normen. Prolegomena zu einer kritisch-hermeneutischen Theorie des Kirchenrechts*, Wien 1978, 264.

¹³⁶ *B. J. Hilberath*, *Der CIC als authentische Rezeption des Zweiten Vatikanums*, in: *ThQ* 186 (2006) 40–49, hier 48.

¹³⁷ Vgl. ebd. 44; *Graulich*, *Studium Codicis*, 175 sowie *Hünnermann*, *CIC*, 21.

¹³⁸ Vgl. *Lederhilger*, *Kirchenrecht*, 249.

¹³⁹ Vgl. *Hilberath*, *CIC*, 48 sowie *K. Lüdicke*, *Nicht das letzte Dokument des Zweiten Vatikanischen Konzils*, in: *A. Angenendt/H. Vorgrimler* (Hgg.), *Sie wandern von Kraft zu Kraft. Aufbrüche – Wege – Begegnungen* (FS R. Lettmann), Kevelaer 1993, 167–179, hier 167f.: „Einmal mehr ist vor der Gefahr zu warnen, kirchenrechtliche Normen als Quintessenz theologischer Erkenntnis zu verstehen und als Verbriefung eines in Besitz genommenen und unveräußerlichen Ertrages.“

¹⁴⁰ *Demel*, *Wer interpretiert wen?*, 17. Vgl. auch *Krämer*, *Anmerkungen*, 168.

giert und aufgrund dieses Gesetzgebungsaktes hat der gesamte CIC/1983 Rechtskraft, auch wenn er in Teilen das Konzil nicht hinreichend rezipiert hat. Die Rechtsgeltung wird dadurch nicht beeinflusst. Es stellt sich aber auch die Frage, welche Rolle das II. Vatikanische Konzil bei der Auslegung und der Applikation des Rechts spielt.

Lüdecke ist der Meinung, dass jede „Kritik am geltenden Recht [...] daher immer auch Konzilskritik“¹⁴¹ sei. Es sei offensichtlich, dass sich die „korrekte“¹⁴² Kanonistik hier der Aufgabe entziehe, die Gesetze direkt einer Bewertung zu unterziehen. Mögliche Kritik an seinen „korrekten“ Auslegungen soll an den Gesetzgeber gerichtet werden.¹⁴³ Wie geht die „korrekte“ Kanonistik mit einem Gesetzgeber um, der bereit ist, zu lernen und die Rechtsordnung immer wieder anzupassen?

Paul VI. betonte kurz nach dem Konzil, dass sich die Rechtsordnung der Kirche innerhalb des Rahmens des göttlichen Rechts stets gewandelt und auch den Erfordernissen der Zeit angepasst habe. Daher sei die „kanonische Gesetzgebung nicht etwas Statisches oder Unbewegliches“¹⁴⁴. Schon die Promulgation des CCEO/1990 mit der Apostolischen Konstitution *Sacri Canones*¹⁴⁵ zeigt, dass der CIC/1983 nicht das letzte Dokument des Konzils in dem Sinne ist, dass der Gesetzgeber nur einmal und für alle Zeiten das Konzil interpretiert hätte, sondern dass er dies auch fortan zu tun gedenkt und die Kirchenrechtswissenschaft die Aufgabe hat, die beiden Gesetzbücher vor dem Hintergrund des Konzils zu interpretieren, anzuwenden sowie entsprechende kritische Hinweise für eine bessere Rezeption des Konzils zu geben. Der Gesetzgeber Johannes Paul II. ist überzeugt, dass der CIC/1983 nicht unabänderbar ist; „[E]r ist natürlich Menschenwerk, und wer würde zu behaupten wagen, er sei vollkommen und müsse vollkommen sein?“¹⁴⁶ Der Codex muss immer wieder der Ekklesiologie des Konzils angepasst und auf diese hin optimiert werden, um so immer besser Instrument zur Verwirklichung der Sendung der Kirche zu sein.¹⁴⁷ So sehr sich die Kirche der Form eines Codex bedient, der für möglichst viele Fälle umfassende Regelungen vorsehen möchte, darf „man keinem irrealen Perfektionismus verfallen“¹⁴⁸. Der Codex ist nicht derart zu qualifizieren, „daß er einen

¹⁴¹ Lüdecke, Codex, 236.

¹⁴² Der Ausdruck des „korrekten“ Kanonisten geht auf eine Selbstzuschreibung Hans Barions zurück, mit der er seine positivistische Position zum Ausdruck brachte, in der Legitimität und Legalität in eins fallen. Vgl. W. Böckenförde, Der korrekte Kanonist. Einführung in das kanonistische Denken Barions, in: N. Lüdecke/G. Bier (Hgg.), Freiheit und Gerechtigkeit in der Kirche, Würzburg 2006, 69–90, hier 83–90.

¹⁴³ Bier, Das Recht bietet Vorteile, 63.

¹⁴⁴ Paul VI., Rede 1968, 536.

¹⁴⁵ Johannes Paul II., *Sacri Canones*.

¹⁴⁶ Johannes Paul II., Ansprache 21. November 1983, 518.

¹⁴⁷ Vgl. Müller, Das Zweite Vatikanische Konzil, 331 f.

¹⁴⁸ Lederhilger, Kirchenrecht, 249.

Schlußpunkt bildete, daß er den Entwicklungsprozeß beendete, der sich bei diesem Konzil besonders dicht und sichtbar vollzog¹⁴⁹.

So ist deutlich geworden, dass „die rechtliche Struktur und Ausformung [...] dabei dem theologischen Konzept [folgt] und [...] sich immer wieder an diesem messen lassen“¹⁵⁰ muss. Dies impliziert das kritische Moment – Kritik verstanden als „sentire cum Ecclesia“ – der Kirchenrechtswissenschaft, dass die Ekklesiologie des II. Vatikanischen Konzils der kritische Horizont für die Bewertung des CIC/1983 ist.¹⁵¹ Der CIC/1983 lässt sich hinsichtlich der Rezeption beziehungsweise Nichtrezeption der Lehren des Konzils teilweise auch nur als „vorletztes Dokument des Zweiten Vatikanischen Konzils“¹⁵² bezeichnen, da im CIC/1983 auch „Defizite festzustellen sind, die eines weiteren Bedenkens, einer weiteren Bearbeitung, einer weiteren Reform bedürfen“¹⁵³.

Der CIC/1983 ist Heribert Schmitz zufolge somit „kein Denkmal, sondern in den Lebensprozeß der Kirche einbezogen“¹⁵⁴. Die Kirchenrechtswissenschaft hat nicht die Aufgabe, sich nur in positivistischer Einzelexegese der Normen zu verlieren, sondern „sie ist auf Grundlagenfragen verwiesen“¹⁵⁵. Da der Übersetzungsprozess der konziliaren Ekklesiologie in die Rechtssprache gemäß der Apostolischen Konstitution *Sacrae Disciplinae Leges* nie vollkommen ist und damit optimierungsfähig bleibt,¹⁵⁶ relativiert der Gesetzgeber, auch wenn er einen Codex erlässt, die mit einem Codex verbundene Idee einer in sich vollkommenen Gesetzgebung, die nicht mehr der Ergänzung, sondern allein noch der korrekten Auslegung bedarf.¹⁵⁷ Auch insofern ist der CIC/1983 ein Codex anderer Art. Die Fragen Johannes Pauls II. gelten nach wie vor als grundlegende Fragen der Kirchenrechtswissenschaft auch im Hinblick auf die fortwährend notwendige Optimierung des Kirchenrechts:

Was ist [...] das Recht der Kirche? Gibt es Antwort auf die ewige universale Sendung [...]? Wird es dem wahren Wesen des pilgernden Gottesvolkes gerecht? Und warum überhaupt das Recht in der Kirche? Wozu dient es?¹⁵⁸

Vor diesem Hintergrund muss das Kirchenrecht immer wieder reformiert und damit optimiert werden; denn „wenn die Kirche eine Ecclesia semper reformanda ist, so ist das Kirchenrecht mit ihr ein ius semper reformandum“¹⁵⁹.

¹⁴⁹ Lüdicke, Nicht das letzte Dokument, 167.

¹⁵⁰ H. Hallermann, Die Funktion des Rechts in der Communio, in: AKathKR 166 (1997) 453–467, hier 461.

¹⁵¹ Vgl. Lederhilger, Kirchenrecht, 256.

¹⁵² Lüdicke, Nicht das letzte Dokument, 168.

¹⁵³ Ebd.

¹⁵⁴ H. Schmitz, Wertungen des Codex Iuris Canonici. Versuch einer ersten Bilanz, in: AKathKR 154 (1985) 19–57, hier 55f.

¹⁵⁵ Ebd. 56.

¹⁵⁶ Vgl. Johannes Paul II., *Sacrae Disciplinae Leges*, XIX.

¹⁵⁷ Vgl. zu diesem Anspruch H. Zapp, Traditionen der Kirchenordnung und der revidierte Codex, in: Conc(D) 17 (1981) 592–597, hier 593.

¹⁵⁸ Johannes Paul II., Ansprache 3. Februar 1983, 149.

¹⁵⁹ Lüdicke, Nicht das letzte Dokument, 179. Vgl. im selben Sinn Schüller, CIC, 429f. Wij-

4.3 Das Konzil als Interpretationskontext des Codex

Angesichts des aufgezeigten Verhältnisses von II. Vatikanischem Konzil und Codex stellt sich nun abschließend die Frage nach der Relevanz des Konzils bei der Gesetzesinterpretation, und außerdem nach dem Ort des II. Vatikanischen Konzils im Kontext dieser Interpretationsmethoden.

C. 17 gibt die Interpretationsmethoden vor und normiert als erste Interpretationsmethode die philologische Methode, sodass die Interpretation Wort für Wort und Satz für Satz erfolgt, um die Bedeutung der vom Gesetzgeber verwendeten Worte zu verstehen. Erst wenn nach Anwendung der philologischen Methode die eigene Wortbedeutung unklar bleibt, können die analoge Methode sowie die teleologische Methode und die historisch-genetische Methode angewandt werden.¹⁶⁰

Es ist demnach nach c. 17 primäre Aufgabe des Gesetzesinterpretieren, zunächst die Wortbedeutung im Text und im Kontext zu eruieren. Mit Kontext meint c. 17 den die Norm unmittelbar umgebenden gesetzssystematischen Kontext, aber nicht nur diesen.¹⁶¹ Der Gesetzgeber geht, wenn er in c. 17 von der „eigenen Wortbedeutung“ spricht, davon aus, dass es nicht nur *eine* mögliche jedem Wort zugeordnete Bedeutung gibt, deren Summe dann den Sinn des Satzes ergeben würde.¹⁶² Er spricht in c. 17 von der „im Text und im Kontext wohl erwogenen eigenen Wortbedeutung“ und zeigt damit, dass ihm bewusst ist, dass Worte auch durch ihren Verwendungskontext ihre spezifische Bedeutung erlangen.¹⁶³ Dies lässt sich anhand der in den cc. 766 und 767 verwendeten Begriffe der Homilie und der Predigt verdeutlichen, die im Codex nicht näher definiert werden und für deren begriffliche Bestimmung der Rückgriff auf den Kontext des Konzils, in diesem Fall auf die Liturgiekonstitution *Sacrosanctum Concilium* Art. 35 und 52, notwendig ist.¹⁶⁴ Viele Begriffe wie der Begriff der Sünde in c. 915

lens, Verbindlichkeit, 62, formuliert deutlich den steten Reformbedarf der kirchlichen Rechtsordnung: „Das Gesetz hat theologisch nicht die Autorität eines Konzils und kann, ja muss deswegen auch dann geändert werden, wenn einerseits die Lehre des Konzils klarer wird und andererseits die Umstände, in denen das Konzil zum Tragen kommen soll, sich derart geändert haben, dass eine Änderung der Normen geboten ist, denn primäres Ziel des Gesetzes ist es nicht, dass das Gesetz unter allen Umständen befolgt wird, sondern dass Christen ihren Glauben in Wahrhaftigkeit dort, wo sie wohnen, leben (können).“

¹⁶⁰ Vgl. zur Methodendiskussion etc. ausführlich *Meckel*, Konzil und Codex, 58–80.

¹⁶¹ Vgl. demgegenüber *Lüdecke/Bier*, Das römisch-katholische Kirchenrecht, 31. Hier wird nur das unmittelbare Textumfeld als Kontext des Gesetzes qualifiziert. Vgl. auch *B. Drößler*, Bemerkungen zur Interpretationstheorie des CIC/1983, in: *AKathKR* 153 (1984) 3–34, hier 17; *G. May/A. Egler*, Einführung in die kirchenrechtliche Methode, Regensburg 1986, 202, sowie *J. Otaduy*, Commentary on c. 17, in: *A. Marzoa/J. Miras/R. Rodríguez-Ocana* (Hgg.), *Exegetical Commentary on the Code of Canon Law*; Band 1, Montreal/Chicago 2004, 325–337, hier 329 f.

¹⁶² Vgl. *H. Socha*, MKCIC c. 17, Rn. 9f.

¹⁶³ Vgl. *Tb. Schüller*, Die Barmherzigkeit als Prinzip der Rechtsapplikation in der Kirche im Dienste der *salus animarum*. Ein kanonistischer Beitrag zu Methodenproblemen der Kirchenrechtstheorie, Würzburg 1993, 222 f.

¹⁶⁴ Vgl. *Müller*, Codex und Konzil, 469, 480 f.

oder der in c. 844 verwendete Begriff der kirchlichen Gemeinschaft und weitere Begriffe werden im Codex nicht definiert und müssen mit der Hilfe außergesetzlicher Quellen definiert werden, wenngleich beim Vorhandensein von Legaldefinitionen, das heißt Begriffsdefinitionen innerhalb des Gesetzbuchs, diese Vorrang genießen.¹⁶⁵

Die Bezeichnung des CIC/1983 als „letztes Dokument des Konzils“ ist gemäß Johannes Paul II. so zu verstehen, dass der CIC/1983 in der Optik des II. Vatikanischen Konzils zu interpretieren ist und nicht umgekehrt. Johannes Paul II. fordert vom Kanonisten nicht nur, das alte Recht und das neue Recht auf der wörtlichen Ebene schematisch abzugleichen und zu erfassen.¹⁶⁶ Dieser muss vielmehr fähig sein,

auch die „mens legislatoris“ und die „ratio legis“ zu berücksichtigen, so dass es [...] eine Gesamtschau gibt, die [...] den Geist des neuen Rechtes ergründen läßt. Darum handelt es sich wesentlich: Der Codex ist ein neues Recht und wird ursprünglich in der Sicht des Zweiten Vatikanischen Konzils bewertet.¹⁶⁷

Im italienischen Original spricht Johannes Paul II. von der Notwendigkeit der Bewertung des neuen Rechts „nell’ottica del Concilio Vaticano II.“¹⁶⁸ C. 17 betrachtet die Dokumente des Konzils daher auch als Kontext, vor dessen Hintergrund die Normen des CIC/1983 gemäß c. 17 und des CCEO gemäß can. 1499 CCEO/1990 zu interpretieren sind,¹⁶⁹ was sich auch in der Rechtsprechung der Rota zeigt.¹⁷⁰ Johannes Paul II. hat als Gesetzgeber häufig darauf hingewiesen, dass der CIC/1983 sowie der CCEO/1990 in dieser theologischen Optik zu interpretieren sind und das Konzil somit den Kontext für die Interpretation und Anwendung dieser Gesetzbücher darstellt. Damit soll ein hermeneutischer Reduktionismus vermieden wer-

¹⁶⁵ Vgl. ebd. 478 f.; 480–484; *Wijlens*, Konzilshermeneutik, 717 f. und *dies.*, Verbindlichkeit, 50 f. Im Anschluss an ihren akademischen Lehrer Ladislav Örsy spricht *Wijlens* bei Begriffen wie „Kirche“ und „kirchliche Gemeinschaft“ von „seminal locutions“ im Sinne von dynamischen Begriffen, „die ihre umfassende Bedeutung noch entfalten müssen“ (*Wijlens*, Verbindlichkeit, 50).

¹⁶⁶ Vgl. *Johannes Paul II.*, Ansprache 1984, 133.

¹⁶⁷ *Johannes Paul II.*, Ansprache 1984, 133.

¹⁶⁸ *Johannes Paul II.*, Allocutio. Ad Praelatos Auditores S. Romanae Rotae coram admissos vom 26. Januar 1984, in: AAS 76 (1984) 643–649, hier 645. Vgl. auch *M. Graulich*, „... transferendi in sermonem canonicum ecclesiologiam conciliarem“. L’ecceologia della Lumen Gentium alla base del Codex Iuris Canonici, in: *M. Sodi* (Hg.), „Ubi Petrus ibi Ecclesia“. Sui „sentieri“ del Concilio Vaticano II (FS Benedikt XVI.), Rom 2007, 148, sowie *Hallermann*, Das letzte Buch, 217 f.

¹⁶⁹ Vgl. *F. Casutt von Batemberg*, Der Rechtsstatus des Laien im katholischen Kirchenrecht, Zürich [u. a.] 2007, 43; *Demel*, Wer interpretiert wen?, 16 f.; *Gerosa*, Grundlagen und Paradigmen, 115 f.; *Graulich*, Studium Codicis, 182; *ders.*, Unterwegs zu einer Theologie des Kirchenrechts, 390 f.; *Hilberath*, CIC, 47; *Müller*, Codex und Konzil, 491; *ders.*, Das Zweite Vatikanische Konzil, 319 f.; *Lederbilger*, Kirchenrecht, 265; *Schüller*, CIC, 426; *R. Sobanski*, Zu den Interpretationsregeln des kirchlichen Gesetzbuches, in: *K. Lüdicke/H. Mussinghoff/H. Schwendenwein* (Hgg.), *Iustus Iudex* (FS P. Wesemann), Essen 1990, 693–707, hier 705; *H. Socha*, MKCIC c. 6, Rn. 29 sowie *ders.*, MKCIC c. 17, Rn. 10b.

¹⁷⁰ Vgl. *Sobanski*, Interpretationsregeln, 706 f.

den, der den ekklesiologischen Horizont ausblendet.¹⁷¹ Von daher ist es nicht überzeugend, dass auch vertreten wird, dass der Gesetzgeber explizit wünsche, „die Gesetzgebung nicht mit der ‚Konzilsbrille‘ zu lesen“¹⁷². Der Codex wird im Rahmen einer positivistischen Position zur einzigen definitiven Auslegungsmöglichkeit des Konzils und gleichsam zu dieser eingefroren.¹⁷³ Der Rückgriff auf das Konzil ist dieser Position zufolge geradezu illegitim und würde die sogenannte korrekte Interpretation zu einer inkorrekten verkehren.¹⁷⁴ Es stellt sich aber die Frage: „Können kirchliche Gesetze ohne Berücksichtigung des theologisch-lehrmäßigen Kontexts wirklich ‚korrekt‘ interpretiert werden?“¹⁷⁵ Johannes Paul II. als Gesetzgeber verurteilt indes sehr scharf eine Lektüre des erneuerten Codex, die ausschließlich unter der Perspektive der Kontinuität oder gar Identität mit dem CIC/1917 vollzogen würde. Er bezeichnet diese hermeneutische Position als nostalgisch, insofern gerade das innovative Potential des erneuerten Codex relativiert beziehungsweise gänzlich negiert würde.¹⁷⁶ C. 6 § 2 legt fest, dass Canones, „soweit sie altes Recht wiedergeben, auch unter Berücksichtigung der kanonischen Tradition zu würdigen“ sind. C. 6 § 2 erlaubt

¹⁷¹ Vgl. *Johannes Paul II.*, Ad Pontificum Consilium, 334: „Il nuovo Codice di Diritto Canonico – e questo criterio vale anche per il Codice dei Canonici delle Chiese Orientali – deve essere interpretato ed applicato in quest’ottica teologica. In tal modo, si possono evitare certi riduzionismi ermeneutici che impoveriscono la scienza e le prassi canonica, allontanandole dal loro vero orizzonte ecclesiale.“

¹⁷² *Bier*, Das Recht bietet Vorteile, 62.

¹⁷³ Vgl. ebd.: „Vom Gesetzestext her kann deutlich werden, was das Konzil tatsächlich gemeint hat. Das kirchliche Gesetzbuch ist das ‚letzte Konzilsdokument‘ (Johannes Paul II.), es liefert den für die Interpretation der übrigen Konzilsdokumente zu beachtenden Maßstab.“ Vgl. dazu kritisch *Wijlens*, Verbindlichkeit, 49f.: Es ist „aber [...] äußerst problematisch, die Bedeutung des Konzils auf einen bestimmten Zeitpunkt, nämlich den Tag, an dem das Gesetz promulgiert wurde, festzulegen, denn das würde implizieren, die Rezeption des Konzils ausschließlich an die Rezeption durch das Lehramt zu koppeln und somit die Rezeption durch die Theologen, ja durch das Volk Gottes selbst nicht zu beachten. Das Konzil hat gerade diese beiden Bereiche – Rezeption durch das Volk Gottes (sensus fidelium), Lehramt und Theologie – miteinander in Beziehung setzen wollen.“

¹⁷⁴ Vgl. *Lüdecke*, Codex, 236: „Der CIC steht auf dem Boden des II. Vatikanischen Konzils unabhängig von seiner Übereinstimmung mit dessen Lehren. Das Konzil kann kein Rettungsanker gegen inakzeptabel erscheinendes positives Recht sein. Gegen das geltende Recht kann das Konzil nicht angerufen werden. Kein Gläubiger kann sich nach geltendem Recht einem gesetzlichen Anspruch durch den Hinweis auf das II. Vatikanische Konzil entziehen – und sei dieser Hinweis von noch so kompetenten Theologen gestützt.“

¹⁷⁵ *L. Müller*, Kirchenrecht als kommunikative Ordnung, in: AKathKR 172 (2003) 353–379, hier 355.

¹⁷⁶ Vgl. *Johannes Paul II.*, Allocutio 1984, 645: „La conoscenza del Codice testé abrogato e la lunga consuetudine con esse potrebbero portare qualcuno ad una specie di identificazione con le norme in esso contenute, che verrebbero considerate migliori e meritevoli quindi die nostalgico rimpianto, con la conoscenza di una sorta di ‚precomprensione‘ negativa del nuovo Codice, che sarebbe letto quasi esclusivamente nella prospettiva dell’anteriore. E ciò non solo per quelle parti che riportano quasi letteralmente lo ius vetus, ma anche per quelle che oggettivamente sono innovazione reali. Questo atteggiamento, anche se psicologicamente molto spiegabile, può spingersi fino ad annullare quasi la forza innovatrice del nuovo Codice, che invece nel campo processuale deve farsi particolarmente visibile.“ Es verwundert *Th. Schüller*, Rez. *Lüdecke/Bier*, Das römisch-katholische Kirchenrecht, in: AKathKR 181 (2012) 633–637, hier 635, zu Recht, dass gerade *Lüdecke/Bier* mit keinem Wort c. 6 § 2 anführen.

demnach gerade nicht den gesamten CIC/1983 und insbesondere die neuen beziehungsweise erneuerten Normenbestände nur im Licht des CIC/1917 oder der kanonischen Tradition zu interpretieren,¹⁷⁷ sondern nur in den Fällen, in denen der CIC/1983 ausdrücklich altes Recht, *ius vetus*, wiedergibt.¹⁷⁸ Wenn dies zweifelhaft ist, ist nicht von *ius vetus* auszugehen, und damit ist im Zweifel c. 6 § 2 nicht anzuwenden.¹⁷⁹ Selbst in den Fällen von altem Recht gilt, dass sie auch und damit nicht nur im Licht der kanonischen Tradition zu würdigen, sondern zugleich auch nach den Auslegungsregeln des c. 17 zu interpretieren sind.¹⁸⁰ Selbst im CIC/1983 befindliche Normen, die gleichlautend aus dem CIC/1917 übernommen wurden, können im neuen Kontext des CIC/1983 eine völlig andere Bedeutung bekommen haben.¹⁸¹ So meinte der CIC/1917, wenn er von Laien sprach, passive Glieder der Kirche, die keinerlei ausgeprägte Rechtssubjektivität genossen. Wenn das geltende Recht von *christifideles laici* spricht, dann geht es gemäß c. 204 § 1 vom alle Kirchenglieder umfassenden Begriff der Gläubigen („christifideles“) vor aller Unterscheidung in Kleriker und Laien als aktive Träger der Sendung der Kirche aus. Alle Gläubigen empfangen direkt aus der Taufe ein Apostolat, das sie befähigt und berechtigt, im eigenen Namen die *tria munera* der Kirche auszuüben, im eigenen Namen zu verkündigen, zu heiligen und zu leiten. Gerade das Apostolat, das alle Gläubigen *qua* Taufe im eigenen Namen in allen drei *munera* ausüben, kann nicht als belanglos entwertet werden; denn „[m]it der Erfüllung dieses Dienstes steht und fällt die Kirche selbst“¹⁸². Der theologische Leitsatz des c. 204 § 1 hat daher Folgen für den Kirchenbegriff des geltenden Rechts.

Mit Hilfe dieser und ähnlicher theologischer Leitsätze legt der Gesetzgeber in den Codex selbst eine Spur des Konzils, insofern die folgenden Normen nach ihrer Maßgabe zu interpretieren sind. Während der Redaktionsgeschichte des CIC wurde deren hohe Bedeutung hervorgehoben und

¹⁷⁷ Vgl. *Graulich*, *Studium Codicis*, 172.

¹⁷⁸ Vgl. *J. Otaduy*, *Commentary on c. 6*, in: *Marzoa/Miras/Rodriguez-Ocana* (Hgg.), *Exegetical Commentary on the Code of Canon Law*; Band 1, 254. Vgl. zu can. 2 CCEO/1990 und den entsprechenden Abweichungen zu c. 6 § 2 *Socha*, *MKCIC*, c. 6, Rn. 34. Can. 2 CCEO/1990 fordert bei *Canones*, die *ius vetus* der orientalischen Kirchen aufnehmen, dieses besonders aus der Perspektive dieses alten Rechtes zu würdigen.

¹⁷⁹ Vgl. *Socha*, *MKCIC*, c. 6, Rn. 31.

¹⁸⁰ Vgl. zum Bedeutungsunterschied von Würdigung und Interpretation *H. Schnizer*, *Canon 6 und der Stellenwert des alten Rechts*, in: *W. Aymans/A. Egler/J. Listl* (Hgg.), *Fides et Ius* (FS G. May), Regensburg 1991, 75–80, hier 76f.

¹⁸¹ Vgl. *W. Aymans/K. Mörsdorf*, *Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici*; Band 1, Paderborn 1991, 120; *H. Heimerl/H. Pree*, *Kirchenrecht. Allgemeine Normen und Eherecht*, Wien/New York 1983, 30; *J. M. Huels*, *Commentary on c. 6*, in: *J. P. Beal/J. A. Coriden/T. J. Green* (Hgg.), *New Commentary on the Code of Canon Law*, New York/Mahwah 2000, 55 sowie *Socha*, *MKCIC*, c. 6, Rn. 30.

¹⁸² *I. Riedel-Spangenberg*, *Apostolat und Kooperation in der Kirche, Kirchenrechtliche Überlegungen zu einem erneuerten Verhältnis zwischen Laien und Klerikern*, in: *G. Kraus* (Hg.), *Wozu noch Laien? Für das Miteinander in der Kirche*, Frankfurt am Main [u. a.] 2001, 43.

beispielsweise c. 204 als normative Definition bezeichnet,¹⁸³ sodass diese Leitsätze als innerkodikarischer konziliarer Kontext für die Interpretation der Gesetze eine bedeutsame Funktion einnehmen. So „zielen diese in den CIC/1983 aufgenommenen Grundaussagen darauf hin, das Kirchenrecht im Geist des II. Vatikanischen Konzils zu erneuern“¹⁸⁴, und wollen damit eine Interpretation des CIC/1983 verhindern, die ausschließlich aus der Perspektive des CIC/1917 geschieht.¹⁸⁵ Für die Kirchenverfassung bedeutet das insbesondere, die konstitutive Bedeutung der Sakramente der Taufe und der Weihe stets zusammen zu sehen, ohne eines der beiden aus dem Blick zu verlieren oder zu verabsolutieren. Die Diskussion über die Deutung der Ekklesiologie des Konzils gründet in der Gegenüberstellung einer rein hierarchischen Lesart der Konzilstexte im Sinne der *Societas-Perfecta*-Lehre und einer Lesart im Licht der *Communio*-Ekklesiologie. In dieser Diskussion steht die These von Antonio Acerbi, dass das Konzil zwei nebeneinanderstehende Ekklesiologien beinhalte, eine juristische Ekklesiologie und eine *Communio*-Ekklesiologie.¹⁸⁶ Gegen diese These wendet sich Elmar Klinger, indem er betont, den Gesamtrahmen der konziliaren Ekklesiologie, den Rahmen des Volkes Gottes nicht aus dem Blick zu verlieren, in dem Gemeinschaft und Hierarchie zusammengedacht werden können.¹⁸⁷ Es ist angesichts der These Acerbis von zwei sich gegenüberstehenden Ekklesiologien zu bemerken, dass die Kirche als „communio“ zugleich auch eine „societas“ ist, wenngleich das Konzil wie der Codex an keiner Stelle mehr von der „societas perfecta“ sprechen.¹⁸⁸ Die Erwähnung des Begriffs „societas“ erfolgt ohne den Zusatz „inaequalis“ oder „perfecta“. Zudem verwendet c. 205 den Begriff der „communio“, und c. 204 § 1 normiert die übergeordnete ekklesiologische Perspektive der „communio fidelium“. Das Konzil selbst spricht in LG 8 von „societas“. Insofern erweist sich der CIC/1983 als konzilstreu. „Communio“ und „societas“ nun gegeneinander auszuspielen, wird LG 8 nicht gerecht, da die sichtbare und die unsichtbare Dimension untrennbar miteinander verwoben sind.¹⁸⁹ Wijlens weist explizit

¹⁸³ In der Relatio zum Schema 1980 wurde klar formuliert, dass die Rezeption von LG 31 in c. 201 Schema/1980 von daher motiviert ist, die Taufe als Fundament der Kirchenverfassung zu betrachten: „Ratio est quia ita melius apparet quod Ecclesia composita est a christianis, qui baptismo vocantur ad Ecclesiae servitium et missionem [...]“. Vgl. auch CCCIC 12 (1980), 61, wo während der Sitzung des Coetus Studiorum „De Populo Dei“ vom 16. Oktober 1979 betont wurde, dass man mit diesem Canon eine „definizione normativa“ habe.

¹⁸⁴ P. Krämer, Diözese und Pfarrei. Theologische Leitlinien im kirchlichen Gesetzbuch von 1983, in: ThGl 75 (1985) 188–198, hier 188.

¹⁸⁵ Vgl. Krämer, Theologische Grundlagen, 396.

¹⁸⁶ A. Acerbi, Due ecclesiologie. Ecclesiologia giuridica ed ecclesiologia di comunione nella „Lumen Gentium“, Bologna 1975.

¹⁸⁷ Vgl. E. Klinger, Auseinandersetzung um das Konzil, in: K. Wittstadt (Hg.), *Communio und Volk Gottes: Der Beitrag der deutschsprachigen und osteuropäischen Länder zum Zweiten Vatikanischen Konzil*, Leuven 1996, 157–175, hier 169–173.

¹⁸⁸ Vgl. Müller, Das Zweite Vatikanische Konzil, 330.

¹⁸⁹ Vgl. Krämer, Theologische Grundlagen, 393 f.

darauf hin, dass Konzilstexte synchron und diachron vernetzt interpretiert werden müssen und auch hinter den sogenannten Iuxtapositionen die Intention des Konzils eruierbar ist, ohne sich für ein Extrem zu entscheiden.¹⁹⁰

Die These, dass in den Dokumenten des II. Vatikanischen Konzils zwei verschiedene Ekklesiologien unvermittelt nebeneinanderstehen – zum einen die theologische Ekklesiologie der *communio* und zum anderen die juristische Ekklesiologie der *societas* –, kann schnell zu dem Schluss führen, dass die Dokumente des II. Vatikanischen Konzils nur leere Kompromissformeln enthalten. Je nach theologischem Blickwinkel wird dann das Konzil zerstückelt und zurechtgeschnitten.¹⁹¹ Krämer resümiert dazu:

Im Grunde genommen wird aber auf diese Weise das II. Vatikanische Konzil entwertet. Denn es wird keine Rezeption in der Fluchtlinie des Konzils verfolgt, gemäß der Sinnspitze, die in den Konzilstexten selbst erkennbar ist; vielmehr löst man die nach langem Ringen erreichte Einheit auf und hält sie für gleichgültig.¹⁹²

Durch die Integration des Konzils als Kontext der philologischen Methode wird deutlich, was die Promulgationsbulle des Codex, *Sacrae Disciplinae Leges*, formuliert und normiert. Das Konzil ist das vorrangige Beispiel, auf das sich der CIC stets beziehen muss, und damit ist stets der „theologisch-lehrmäßige Kontext [zu beachten], aus dem heraus sich der Sinn der in den kirchlichen Gesetzen verwendeten Wörter ergibt“¹⁹³. Koppelt man diese Ebene des Kontexts des Konzils von der Interpretation ab, gelangt der Interpret schnell zu unzutreffenden Ergebnissen, da Begriffe nicht korrekt definiert werden.¹⁹⁴

Es wird aufseiten der „korrekten“ Kanonistik vertreten, dass Legitimität und Legalität in eins fallen und daher jede Codexkritik zugleich Konzilskritik sei.¹⁹⁵ Peter Hünermann hat zu Recht darauf hingewiesen, dass hier nicht hinreichend die Ebene des positiven Rechts und seine präpositive Ebene unterschieden werden.¹⁹⁶ Der in *Sacrae Disciplinae Leges* vorgenommenen Verhältnisbestimmung von Konzil und Codex liegt zu Grunde, dass Legalität und Legitimität, rechtliche und dogmatische Ebene, unterschieden werden, also nicht in eins fallen, und somit der Begriff des Rechts mehr als die Summe der positiven Gesetze umfasst.

¹⁹⁰ Vgl. *Wijlens*, Konzilshermeneutik, 713–724 sowie *dies.*, Verbindlichkeit, 56–59.

¹⁹¹ Vgl. kritisch mit Verweis auf Hans Barion P. *Krämer*, Respuesta a la conferencia de C. R. M. Readelli, in: *H. Legrand/J. Manzanares/A. García y García* (Hgg.), La recepción y la comunión entre las iglesias, Bologna 1998, 349–356, hier 354.

¹⁹² Ebd., 354.

¹⁹³ *Müller*, Codex und Konzil, 479.

¹⁹⁴ Vgl. ebd., 488f.

¹⁹⁵ Vgl. N. *Lüdecke*, Das Verständnis des kanonischen Rechts nach dem Codex Iuris Canonici von 1983, in: *Ch. Grabenwarter/N. Lüdecke* (Hgg.), Standpunkte im Kirchen- und Staatskirchenrecht. Ergebnisse eines interdisziplinären Seminars, Würzburg 2002, 177–215, hier 214, 236.

¹⁹⁶ Vgl. *Hünermann*, CIC, 17–19.

Um Legitimität und Legalität nicht zusammenfallen zu lassen, werden im Rahmen der Rechtstheologie¹⁹⁷ gemäß Gottlieb Söhngen drei Ebenen als „fundamentale Regionen oder Grundbereiche im Aufbau des Kirchenrechts“¹⁹⁸ unterschieden.¹⁹⁹ Die erste Ebene ist der juristische Bereich als formale Grundstruktur des Kirchenrechts, der deutlich macht, dass Kirchenrecht wirkliches juristisch richtiges Recht ist.²⁰⁰ Die zweite Ebene ist die metajuristische beziehungsweise kanonistische Ebene, die die dogmatische Lehre über die Kirche darstellt und auf die juristische Ebene bezogen, aber von dieser zu unterscheiden ist.²⁰¹ Die dritte metakanonistische Ebene ist nach Söhngen „die Heilsgerechtigkeit selbst im Ereignis“²⁰², die das Heil selbst bedeutet, das von der ersten Ebene der Rechtssätze und der zweiten Ebene der Glaubenssätze nochmals unterschieden wird. Hier zeigt sich, dass weder die erste noch die zweite Ebene idolisiert werden dürfen, da sie mit dem Heil nicht identisch, aber als Instrumente für den Heilsweg notwendig sind.²⁰³ Söhngens Unterscheidung der drei Grundbereiche des Kirchenrechts zeigt, dass das Kirchenrecht stets von dem dogmatischen Grundbegriff der Kirche abhängt und insofern „der Dogmatik die Grundlegung des Kirchenrechts als einer eigentlich theologischen Disziplin“²⁰⁴ zufällt sowie der „Rechtsgrund der kirchlichen Rechtsordnungen im Dogma“²⁰⁵ liegt.

Ist das eine Frage der Optik? Johannes Paul II. ist überzeugt, dass wir „von dieser wunderbaren unsichtbaren und sichtbaren, einen und zugleich vielfältigen Wirklichkeit der Kirche her [...] das kanonische Recht betrachten“²⁰⁶ müssen. Er sieht damit die absolute hermeneutische Notwendigkeit einer „theologischen und ekklesiologischen Perspektive [...], um die tieferen und spezifischen Motivierungen der kirchlichen Gesetzgebung wiederzufinden“²⁰⁷. Gerade um die Ekklesiologie des Konzils nicht nur in der Theorie, sondern in der kirchlichen Praxis erfahrbar zu machen, kann dies zugleich ein Beitrag zur Anerkennung des kirchlichen Rechts und damit zur Rechtskultur in der Kirche sein.

Der Transformationsprozess der Ekklesiologie des II. Vatikanischen Konzils in die kirchliche Rechtsordnung kann nie erschöpfend gelingen.

¹⁹⁷ Vgl. *M. Graulich*, Art. Rechtstheologie I. Kath, in: LKStKR 3 (2004) 386–388.

¹⁹⁸ *G. Söhngen*, Grundfragen einer Rechtstheologie, München 1962, 63.

¹⁹⁹ Vgl. ebd. sowie die auf Söhngen aufbauende rechtstheologische Studie von *Graulich*, *Unterwegs zu einer Theologie des Kirchenrechts*, insbesondere 15–151.

²⁰⁰ Vgl. *Söhngen*, 63 f.

²⁰¹ Vgl. ebd. 67–69.

²⁰² Ebd. 63.

²⁰³ Vgl. ebd. 70: „Das Heil selbst wird nicht verwirklicht und vermittelt ohne Dogma und Recht; aber Dogma und Recht sind als solche nicht selber das Heilsgeschehen in sich selbst, sondern die notwendigen von Gott und der Kirche gesetzten Bedingungen der Vermittlung des Heils.“

²⁰⁴ *Söhngen*, 68.

²⁰⁵ Ebd.

²⁰⁶ *Johannes Paul II.*, Ansprache 3. Februar 1983, 153.

²⁰⁷ Ebd. 151 f.

Daher bleibt der CIC/1983 als *norma normata* auf die *norma normans*, das Konzil, stets bezogen, sodass der CIC/1983 im Licht und in der Optik des Konzils zu interpretieren ist, da nur so überprüft werden kann, ob dieser Übersetzungsprozess gelungen ist. Dies ist Aufgabe und Vorgabe der Kirchenrechtswissenschaft. Diese Verhältnisbestimmung von Konzil und Codex, die der Gesetzgeber selbst vorgenommen hat, legt das begründete Fundament für eine theologisch grundgelegte Hermeneutik der Kirchenrechtswissenschaft, die weder in das Extrem eines Rechtspositivismus noch in das Extrem einer Theologisierung des Kirchenrechts führt²⁰⁸, sondern zu einer Kirchenrechtswissenschaft in der Spur des Konzils.

Summary

In the Apostolic Constitution *Sacrae Disciplinae Leges* the legislator deals with the relation between the Second Vatican Council and the Code of Canon Law. This is of fundamental importance for the hermeneutics of canon law studies. The Code as *norma normata* always must refer to the Second Vatican Council as *norma normans* or rather as prime example. Since the process of translation of the Second Vatican Council into legal language can never be completely successful, the Code always remains in an improvable correspondence of the Second Vatican Council. Therefore, the Code must always be interpreted in the light of the Council. The Second Vatican Council is the context of interpretation for the norms of the Code according to c. 17. Theological guidelines transform the texts of the Council into legal language and represent an inner-codal conciliar context for the interpretation of the following norms of the Code. It is the task of canon law studies to check, whether this process of translation has been successful. This relation between Council and Code builds the well-founded basis for a hermeneutics of the canon law studies. Such a hermeneutics has theological foundation and leads neither to legal positivism nor to a theologization of canon law, but to canon law studies in line with the Second Vatican Council.

²⁰⁸ Vgl. I. Riedel-Spangenberg, Art. Hermeneutik des Kirchenrechts, in: LKStKR 2 (2002) 235 f.